



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Statistik BFS**  
Statistische Infrastruktur

# REGISTERHARMONISIERUNG

## Handbuch für die Gemeinden des Kantons Uri

Version 2.0  
April 2008

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
1.1	Was will dieses Handbuch? .....	4
1.2	An wen richtet sich das Handbuch? .....	4
1.3	Wie ist es zu gebrauchen? .....	4
<b>2</b>	<b>EINFÜHRUNG REGISTERHARMONISIERUNG</b>	<b>5</b>
2.1	Umsetzung der Registerharmonisierung .....	5
2.2	Beteiligte Amtsstellen .....	7
2.3	Zeitplanung des Gesamtprojekts Registerharmonisierung .....	7
<b>3</b>	<b>GESETZGEBUNG</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>SEDEX</b>	<b>9</b>
4.1	Einführung .....	9
4.1.1	Vorgehen bei der Installation .....	9
4.1.2	Welche Daten werden zu welchem Zweck über sedex transportiert? .....	10
4.1.3	Ablauf eines Datentransports via sedex .....	10
4.1.4	Sicherheit mit sedex .....	10
4.2	Aufbau .....	12
4.2.1	Etappen für den Anschluss des kommunalen EWR an sedex.....	12
4.2.2	Abweichende Verfahren .....	14
<b>5</b>	<b>AHV-VERSICHERTENNUMMER ALS PERSONEN-IDENTIFIKATOR</b>	<b>15</b>
5.1	Einführung .....	15
5.2	Die Phase Aufbau .....	17
5.2.1	Vorbereitungsarbeiten: .....	17
5.2.2	Datenlieferung .....	17
5.2.3	Beschreibung der Erstvergabe .....	18
5.2.4	Abweichende Verfahren .....	20
5.3	Die Phase Betrieb.....	21
5.3.1	Datenverwaltungsprozesse: .....	21
5.3.2	Datenverwaltungsoptionen für die Gemeinden:.....	22
<b>6</b>	<b>MERKMALSHARMONISIERUNG</b>	<b>25</b>
6.1	Einführung .....	25
6.1.1	Minimaler Inhalt der Einwohnerregister .....	25
6.1.2	Neue Merkmale .....	26
6.1.3	Merkmal, Merkmalsausprägung und Codierung am Beispiel „Zivilstand“ .....	26
6.1.4	Nomenklaturen .....	26
6.2	Aufbau .....	27
6.2.1	Etappen der Merkmalsharmonisierung.....	27
6.2.2	Abweichende Verfahren .....	29
6.2.3	Zu beachten .....	30
6.3	Betrieb .....	30

6.3.1	Praxis auf der Einwohnerkontrolle .....	31
<b>7</b>	<b>ZUWEISUNG VON EGID UND EWID</b>	<b>33</b>
7.1	Einführung .....	33
7.2	Aufbau .....	36
7.3	Betrieb .....	43
<b>8</b>	<b>DATENLIEFERUNG AN DIE STATISTIK</b>	<b>44</b>
8.1	Einführung .....	44
8.2	Betrieb .....	45
8.2.1	Etappen des Standardverfahrens bei der Datenlieferung.....	45
8.2.2	Abweichende Verfahren .....	46
<b>9</b>	<b>DATENAUSTAUSCH ZWISCHEN REGISTERN</b>	<b>48</b>
9.1	Einführung .....	48
<b>10</b>	<b>FORTSCHRITTS- UND QUALITÄTSREPORTING</b>	<b>49</b>
10.1	Qualitätsprüfung zum Stand der GWR-Konsolidierung .....	49
10.2	Umfrage bei den Gemeinden zum Stand der Registerharmonisierung (UGH).....	49
10.3	Validierungsservice.....	49
10.3.1	Ablauf der Qualitätskontrolle durch den Validierungsservice.....	50
10.3.2	Abweichende Verfahren .....	53
<b>11</b>	<b>PLANUNGSINSTRUMENTE FÜR DIE GEMEINDEN</b>	<b>54</b>
11.1	Planung Bund .....	54
11.2	Planung Kanton .....	55
11.3	Planungs- und Organisationsinstrumente für die Gemeinde .....	55
11.3.1	Zeitplanung .....	55
11.3.2	Ressourcenplanung.....	56
<b>12</b>	<b>DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN</b>	<b>59</b>
<b>13</b>	<b>HILFSMITTEL UND DOKUMENTATIONEN</b>	<b>65</b>
13.1	Allgemeine Dokumente.....	65
13.2	Gesetzliche Grundlagen .....	65
13.3	sedex .....	65
13.4	Validierungsservice (Qualitätskontrolle).....	65
13.5	AHV-Versichertennummer .....	66
13.6	GWR-Konsolidierung .....	66
13.7	Merkmalsharmonisierung .....	66
13.8	Zuweisung vom EGID und EWID.....	66
13.9	Physische Wohnungsnummerierung .....	66
<b>14</b>	<b>KONTAKT</b>	<b>68</b>
14.1	Kanton Uri.....	68
14.2	Bund - Bundesamt für Statistik (BFS).....	68

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Was will dieses Handbuch?

Ziel dieses Handbuches ist es, die im Rahmen der Registerharmonisierung anstehenden Aufgaben in den Gemeinden, den zuständigen Stellen verständlich zu vermitteln sowie die logische und zeitliche Abhängigkeit der einzelnen Aufgaben aufzuzeigen. Ausserdem stellt das Handbuch den Gemeinden konkrete Anleitungen bereit, um sie bei der Erfüllung der verschiedenen Arbeitsschritte zu unterstützen.

## 1.2 An wen richtet sich das Handbuch?

Das Handbuch richtet sich an für die Registerharmonisierung zuständige Stelle in der Gemeinde. Diese Stelle koordiniert sämtliche Aktivitäten im Rahmen der Registerharmonisierung in der Gemeinde und sorgt dafür, dass die Kapitel zu den für die einzelnen Arbeiten zuständigen Stellen in der Gemeinde gelangen. Diese zuständigen Stellen (z.B. Einwohnerkontrolle, Informatikdienst, Bauverwaltung) sind in der Kopfzeile der jeweiligen Kapitel aufgeführt.

## 1.3 Wie ist es zu gebrauchen?

Das Handbuch ist modular aufgebaut. Die für eine Arbeit zuständige Stelle kann mit dem an sie gerichteten Kapitel die Aufgabe durchführen. Falls Informationen aus den anderen Aufgabenbereichen nötig sind, wird im Gemeindehandbuch auf die entsprechenden Kapitel verwiesen. Zusätzlich sind am Ende des Gemeindehandbuchs weitere Hilfsmittel aufgeführt.

Bei Fragen und Problemen stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

☞	KANTON	KANTONALE AMTSSTELLE FÜR DIE REGISTERHARMONISIERUNG GEMÄSS ART. 9 RHG
	Internet	<a href="http://www.ur.ch/regharm">www.ur.ch/regharm</a>
	DS FD	<a href="mailto:rolf.mueller@ur.ch">rolf.mueller@ur.ch</a>
	Afl	<a href="mailto:werner.aschwanden@ur.ch">werner.aschwanden@ur.ch</a>
	Helpdesk	041 875 22 07
☞	BUND	SERVICE CLIENTÈLE FÜR DIE REGISTERHARMONISIERUNG
	Internet	<a href="http://www.register-stat.admin.ch">www.register-stat.admin.ch</a>
	E-Mail	<a href="mailto:harm@bfs.admin.ch">harm@bfs.admin.ch</a>
	Hotline	0800 866 700

## **2 EINFÜHRUNG REGISTERHARMONISIERUNG**

In der heutigen Zeit verändern sich die technischen und strukturellen Rahmenbedingungen in allen Bereichen der Gesellschaft rasant. Die Informatisierung nimmt zu, und der Bedarf an aktueller Information wächst stetig. Diese Entwicklung hat das Bundesamt für Statistik (BFS) dazu bewogen, eine Modernisierung der Datenerhebung in die Wege zu leiten, mit dem Ziel, Personendaten aus Verwaltungsregistern zu nutzen und somit den Aufwand für die Gemeinden und die befragten Personen zu reduzieren sowie demografische Basisauswertungen häufiger zur Verfügung stellen zu können. Die für diese Auswertungen notwendigen demografischen Basisdaten (Geschlecht, Geburtsdatum etc.) sind in den Einwohnerregistern (EWR) für alle in der Schweiz wohnhaften Personen vorhanden, werden jedoch nach unterschiedlichen kantonalen Vorgaben geführt.

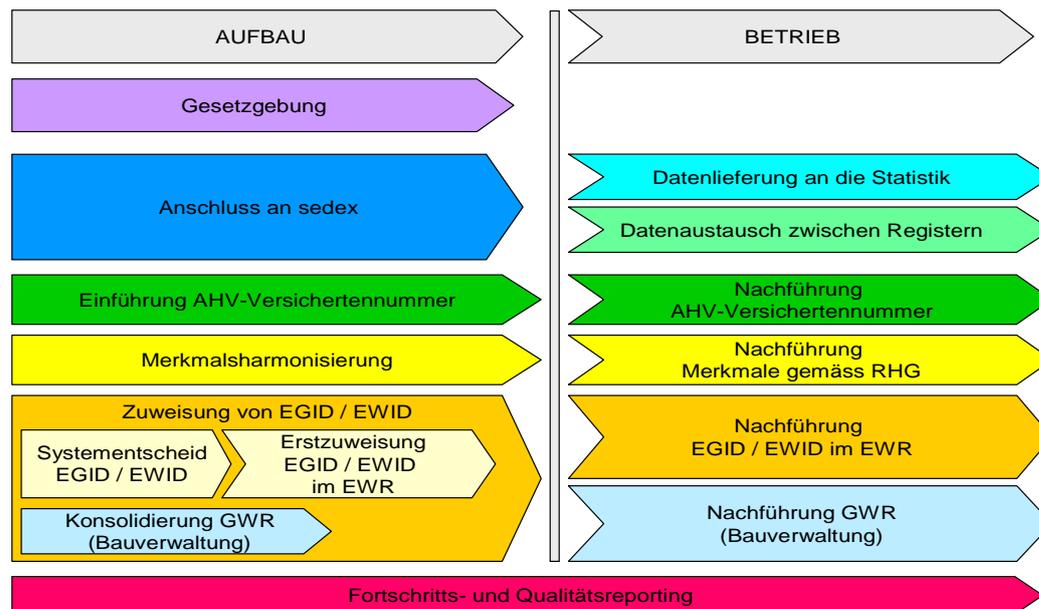
Das Registerharmonisierungsgesetz (RHG) und die zugehörige Verordnung (RHV), beide seit dem 1. Januar 2008 in Kraft, regeln schweizweit die einheitliche Führung eines minimalen Sets von Merkmalen in den Einwohnerregistern, die Einführung von registerübergreifenden Identifikatoren und den Aufbau der sicheren Datenaustauschplattform sedex, an welche die Einwohnerregister angeschlossen werden.

Diese Neuerungen ermöglichen den Gemeinden, ihre Personendaten aus dem Einwohnerregister elektronisch über sedex an das BFS zu schicken. Das BFS erhält von allen Gemeinden einen einheitlichen Datensatz und kann Informationen aus den verschiedenen Registern mittels registerübergreifender Identifikatoren anonym für statistische Zwecke verknüpfen.

Nebst dem statistischen Nutzen bringt die Registerharmonisierung administrative Erleichterungen für die Gemeinden. Sie ermöglicht, gesetzlich geregelten Datenaustausch zwischen den von der Registerharmonisierung betroffenen Registern über sedex abzuwickeln. So werden beispielsweise die Geburtsmeldungen von Infostar an die Einwohnerkontrolle in Zukunft elektronisch über sedex erfolgen. Die Einwohnerkontrolle kann diese Daten automatisch in ihr Register übernehmen, ohne sie manuell erfassen zu müssen und spart somit Zeit, welche sie für andere Aufgaben einsetzen kann.

### **2.1 Umsetzung der Registerharmonisierung**

Die Umsetzung der Registerharmonisierung ist aufgeteilt in eine Aufbauphase und eine Betriebsphase. Die Aufbauphase umfasst die kantonale Anschlussgesetzgebung sowie alle Aufbauarbeiten zur Harmonisierung der Register. Die zweite Phase (Betriebsphase) beinhaltet alle Aufgaben, um den laufenden Betrieb der harmonisierten Register zu gewährleisten. Die einzelnen Aufgaben werden in den Vertiefungskapiteln ausführlich behandelt.



**Abbildung 1: Arbeitspakete Umsetzung Registerharmonisierung**

- Gesetzgebung: Mit dem Registerharmonisierungsgesetz und der dazugehörigen Verordnung hat der Bund die nötigen gesetzlichen Grundlagen für die Registerharmonisierung geschaffen. Die Kantone passen ihre Gesetzgebung bis 1. Januar 2009 entsprechend den Vorgaben des RHG an. Die Gemeinden erstellen bei Bedarf Reglemente;
- Anschluss an sedex: Für den elektronischen Datenaustausch zwischen den Registern sowie für die Datenlieferung an die Statistik wird die zentrale Datenaustauschplattform sedex aufgebaut. Die kommunalen und kantonalen Einwohnerregister werden an sedex angeschlossen. Dazu muss die EWR-Software an die Anforderungen der Registerharmonisierung angepasst und ein sedex-Adapter sowie ein Sicherheitszertifikat installiert werden;
- Einführung und Nachführung der AHV-Versichertennummer: Allen Personen in kommunalen und kantonalen Einwohnerregistern wird die neue AHV-Versichertennummer als Personenidentifikator zugewiesen. Die Nachführung der AHV-Versichertennummer muss in die laufende Verwaltungstätigkeit integriert werden;
- Merkmalsharmonisierung und Nachführung der Merkmale gemäss RHG: Alle Personen und Merkmale gemäss RHG werden in den Einwohnerregistern mit den richtigen Ausprägungen und Merkmalskodierungen vollständig, aktuell und korrekt geführt;
- Zuweisung und Nachführung des eidg. Gebäudeidentifikators (EGID) und des eidg. Wohnungsidentifikators (EWID) im EWR: Allen Personen in kommunalen und kantonalen Einwohnerregistern werden EGID und EWID aus dem eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zugewiesen. Bei komplexen Gebäuden werden als Hilfsgrösse Wohnungsnummern vergeben. Die Nachführung von EGID und EWID muss in die laufende Verwaltungstätigkeit integriert werden;
- Datenlieferung an die Statistik: Im Rahmen der neu ausgerichteten Volkszählung werden die Gemeinden ab 2010 vierteljährlich ihre Personendaten an die Statistik liefern müssen (erste Lieferung am 31. März 2010). Die meisten Gemeinden werden hierzu die Datenaustauschplattform sedex nutzen. Gemeinden, die nicht an sedex angeschlossen sind, müssen ihre Personendaten gleichwohl elektronisch mittels Datenträger (CD, DVD) ans BFS liefern;

- Datenaustausch zwischen Registern: Die an sedex angeschlossenen Register können Personendaten untereinander austauschen, z.B. Geburtsmeldungen von Infostar an die Einwohnerkontrolle;
- Fortschritts- und Qualitätsreporting: Das BFS stellt den Gemeinden einen Validierungsservice zur Verfügung, mit dessen Hilfe die Gemeinde die Datenqualität auf die Erfüllung der Anforderungen der Registerharmonisierung prüfen kann.

## 2.2 Beteiligte Amtsstellen

Die Durchführung der Harmonisierungsarbeiten findet in erster Linie auf kommunaler Ebene statt. In der Gemeinde sind sämtliche Stellen einzubinden, die Arbeiten im Rahmen der Registerharmonisierung auszuführen haben (Einwohnerkontrolle, Bauverwaltung, Informatikdienst...). Das BFS empfiehlt den Gemeinden ihre Arbeiten durch eine kommunale Koordinationsstelle zu koordinieren.

Auf Bundesebene wird das Projekt vom Bundesamt für Statistik geplant, koordiniert und begleitet. Auf kantonaler Ebene nimmt die kantonale Amtsstelle für die Registerharmonisierung gemäss Art. 9 RHG (kurz: Koordinationsstelle) eine zentrale Rolle ein (s. Kap. 9). Je nach Aufgabe weitet sich der Kreis der Beteiligten aus auf weitere Bundesstellen, kantonale Stellen oder private Partner.

## 2.3 Zeitplanung des Gesamtprojekts Registerharmonisierung

Da die Volkszählung ab 2010 registerbasiert durchgeführt wird, müssen die Register bis am 15. Januar 2010 harmonisiert werden. Dieses Ziel ist anspruchsvoll angesichts der vielen Beteiligten, aber auch der komplexen Materie. Deshalb bedarf die Durchführung der Registerharmonisierung einer sorgfältigen Planung auf allen Ebenen. Das BFS definiert den Zeitplan des Gesamtprojekts, welcher den Kantonen als Richtwert für ihre Planung dient. Die Gemeinden wiederum passen ihre Planung den kantonalen Vorgaben an. In Kapitel 11 schlägt das BFS den Gemeinden verschiedene Planungsinstrumente vor und liefert allgemeine Planungsseckwerte.

Folgende Grafik zeigt den Zeitplan der Registerharmonisierung des BFS:

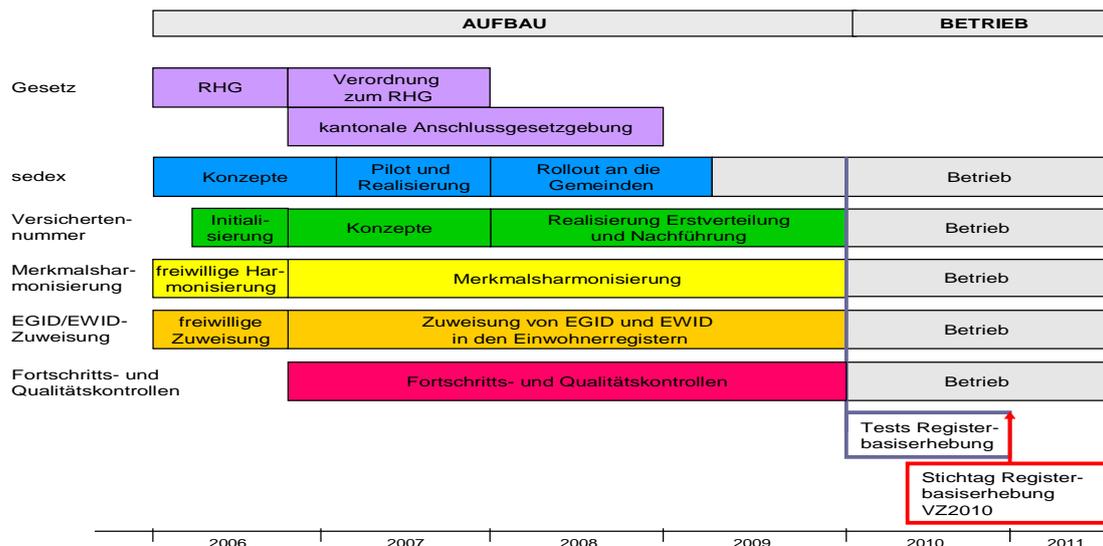


Abbildung 2: Zeitplan Registerharmonisierung

### **3 GESETZGEBUNG**

Als gesetzliche Grundlage für die Registerharmonisierung wurden das Registerharmonisierungsgesetz (RHG) und die Registerharmonisierungsverordnung (RHV) geschaffen. Sie sind seit 1. Januar 2008 in Kraft.

RHG und RHV sind die Basis für die Registerharmonisierung. Sie definieren das in den Einwohnerregistern minimal zu führende Set von Merkmalen, die Einführung der AHV-Versichertennummer als Personenidentifikator sowie den Aufbau der Informatik-Plattform sedex für den administrativen Datenaustausch und die Datenlieferung an die Statistik.

Die kantonale Gesetzgebung muss bis 1. Januar 2009 an die Anforderungen von RHG und RHV angepasst werden. Ist dies nicht möglich, sind die Kantonsregierungen befugt, die nötigen Übergangsbestimmungen für den Vollzug zu erlassen.

Ob die Gemeinde im Bereich der Gesetzgebung aktiv werden muss, wird durch die kantonale Anschlussgesetzgebung bestimmt.

## 4 SEDEX

**Dieses Kapitel richtet sich an folgende Stelle(n) in der Gemeinde:**

- **Verantwortliche/r Einwohnerregister**
- **Verantwortliche/r Informatik, Kontaktperson zum Software-Lieferanten**

**Anweisung 1: Vorgaben zu sedex**

### 4.1 Einführung

Der Bund stellt im Rahmen der Registerharmonisierung eine Informatik-Plattform zur Verfügung, die den angeschlossenen Registern für Datenlieferungen und gesetzlich geregelten Datenaustausch untereinander dient. Die Plattform nennt sich sedex (**secure data exchange**) und ermöglicht einen sicheren, lückenlosen Transport von Daten zwischen den angeschlossenen Registern: den kantonalen und kommunalen Einwohnerregistern (EWR), den Personenregistern des Bundes und dem Bundesamt für Statistik (BFS). Dank dieser Plattform können die Gemeinden im Bereich der Statistik Daten ans BFS liefern. Im administrativen Bereich können Daten gemäss Registerharmonisierungsgesetz (RHG) von Gemeinde zu Gemeinde gesendet werden.

sedex ist seit dem 15. Januar 2008 in Betrieb. In einer ersten Phase werden ca. 30 sedex-Teilnehmer (Register) angeschlossen, in der zweiten und dritten Phase können bis Ende 1. Quartal 2009 alle Gemeinden angeschlossen werden. Das BFS erarbeitet in Absprache mit den kantonalen Koordinationsstellen, den betroffenen Gemeinden und deren EWR-Software-Lieferanten, wann ein EWR an sedex angeschlossen werden kann.

- Die Installationstermine für die Teilnehmer der ersten Phase (15.1. – 31.3.2008) werden vom BFS in Zusammenarbeit mit den kantonalen Koordinationsstellen und den Software-Lieferanten bestimmt. Die betroffenen Gemeinden werden frühzeitig durch das BFS informiert;
- In der zweiten Phase werden folgende Register angeschlossen:
  - Register, welche eine EWR-Software verwenden, die bereits in der ersten Phase angeschlossen wurde,
  - kantonale EWR und kantonale Informatik-Plattformen,
  - Rechenzentren;
- In der dritten Phase werden die verbleibenden Register angeschlossen.

#### 4.1.1 Vorgehen bei der Installation

Installiert wird ein Adapter (Software) für die Verbindung mit sedex, ein Sicherheitszertifikat sowie eine neue, sedex-fähige Version der EWR-Software. Bevor diese neue Version installiert werden kann, muss sie zertifiziert werden, d.h. der Software-Lieferant muss bestätigen, dass die Anwendung sedex-konform ist (Selbstzertifizierung durch den Software-Lieferanten). Das BFS publiziert eine Liste der zertifizierten EWR-Softwares.

Aus Sicht der Gemeinde ist der Ablauf der Installation mit demjenigen für die Einführung einer neuen Version der EWR-Software vergleichbar: Die Stelle, die üblicherweise für die Installation neuer Software zuständig ist, installiert die sedex-fähige Version der EWR-Software inklusive sedex-Adapter und Sicherheitszertifikat. Das Vorgehen bei der Installation ist im sedex Handbuch für Lieferanten beschrieben.

Die Gemeinde muss den vereinbarten Installationstermin dem Service Clientèle des BFS für die Registerharmonisierung (Kontaktstelle des BFS, s. Kap. 14) mitteilen, damit das BFS die nötigen Vorbereitungen für den Anschluss an sedex vornehmen kann. Die Anmeldung muss folgende Informationen beinhalten:

- Gemeinde;
- Amtsstelle der Einwohnerkontrolle;
- Installationstermin;
- Betroffene Anwendung (inkl. Version) und Software-Lieferant;
- Name und E-Mail-Adresse der Person, welche die Installation vornehmen wird.

#### **4.1.2 Welche Daten werden zu welchem Zweck über sedex transportiert?**

Der erste sedex-Release der EWR-Software gestattet den angeschlossenen Registern, die beiden Funktionen „Datenlieferung an die Statistik“ und „Validierung“ auszuführen. D.h. die Register können für alle im EWR geführten Personen, die vom BFS für die Volkszählung verlangten Statistikdaten in standardisierter Form (XML-Dateien) liefern.

Kurzbeschreibung der beiden Funktionen:

- Validierung der EWR-Daten: Diese Funktion ermöglicht die Kontrolle der Korrektheit bzw. Gültigkeit der Daten mit dem Validierungsservice des BFS. Die Validierung der Daten ist jederzeit möglich, sobald das Register an sedex angeschlossen und die entsprechende Funktion in der EWR-Software vorhanden ist (Kap. 10).
- Datenlieferung an die Statistik: Die Gemeinden müssen ab 2010 vierteljährlich die Einwohnerregisterdaten ans BFS liefern (Kap. 8). Ein EWR kann nur an sedex angeschlossen werden, wenn die Funktion der Datenlieferung an die Statistik in der EWR-Software vorhanden ist.

Die Funktionalität für den „Datenaustausch zwischen den Registern“ wird in einem späteren sedex-Release angeboten (Kap. 9).

#### **4.1.3 Ablauf eines Datentransports via sedex**

Bei einem Datentransport über sedex werden zwei XML-Dateien verschickt: Die eine Datei enthält die zu transportierenden Daten (Nutzdaten), die andere Datei enthält die für den korrekten Versand relevanten Adressierungsinformationen. Deshalb spricht man von der Umschlagsdatei. Der Versand der Daten läuft von der EWR-Software über den Adapter des Senders auf die sedex-Plattform und von dort über den Adapter des Empfängers in dessen EWR-Software.

#### **4.1.4 Sicherheit mit sedex**

Für die gesamte Übermittlung von Daten über sedex von einem Sender zu einem Empfänger (z.B. von einem kommunalen EWR zum BFS) ist die Sicherheit gewährleistet, d.h. sedex garantiert:

- Vertraulichkeit der Daten: Kein Unbefugter hat Einsicht in die Daten;
- Integrität der Daten: Die Daten verändern sich nicht während des Transports;
- Gesicherte Herkunft (Authentizität): Der Absender ist sicher identifizierbar.

Um die Sicherheit gewährleisten zu können, setzt sedex Sicherheitszertifikate und Verschlüsselungsverfahren ein. Die Sicherheitszertifikate lauten auf den sedex-Teilnehmer und erlauben dem Empfänger einer Meldung, den Absender eindeutig und unabstreitbar zu identifizieren. Der Absender wiederum hat dank dem Sicherheitszertifikat des Empfängers und der Verschlüsselung die Sicherheit, dass die Meldung nur vom Empfänger entschlüsselt und gelesen werden kann. Bei den Teilnehmern (Absender oder Empfänger) handelt es sich um Amtsstellen und nicht um einzelne Personen.

Von entscheidender Bedeutung ist auch die Absicherung der EWR-Hardware, auf welcher die Daten für den Versand vorbereitet werden, weil hier die Daten und die Sicherheitselemente ungeschützt vorliegen. Diese Plattform ist vor unbefugten Zugriffen entsprechend zu schützen (RHV Kommentar, 2 Die einzelnen Bestimmungen des RHV, Artikel 4, Seite 9).

## 4.2 Aufbau

In diesem Kapitel werden die Aufgaben beschrieben, die in der Aufbauphase von sedex (Anschluss der Einwohnerregister an sedex) auf Gemeindeebene durchzuführen sind.

- **Wenn die kommunalen EWR direkt an sedex angeschlossen werden: Dieses Kapitel übernehmen und nach Bedarf anpassen.**
- **Wenn die kommunalen EWR NICHT an sedex angeschlossen werden: Für die Gemeinde relevante Variante unter „Abweichende Verfahren“ übernehmen, Vorgehen gemäss kantonalen Situation erläutern.**

Anweisung 2: Gemäss sedex-Anschlussverfahren anpassen

### 4.2.1 Etappen für den Anschluss des kommunalen EWR an sedex

Damit ein kommunales EWR an sedex angeschlossen werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Kanton hat sich für einen direkten Anschluss der Gemeinden an sedex entschieden. Er informiert seine Gemeinden frühzeitig über die kantonalen Vorgaben hinsichtlich des sedex-Anschlusses.
- Die Gemeinde setzt eine für den Einsatz mit sedex zertifizierte EWR-Software ein, das heisst die Software ist in der Lage, alle gemäss Registerharmonisierung obligatorischen Merkmale mit den entsprechenden Nomenklaturen zu führen und die Datenlieferung an die Statistik über sedex auszuführen.

Der eigentliche Anschluss an sedex beinhaltet die Installation eines Adapters und eines Sicherheitszertifikats. Der Adapter ist eine Software-Anwendung und dient als virtuelles „Verbindungsstück“ zwischen dem sedex-System und der EWR-Software, das den Datentransport erst ermöglicht. Das Sicherheitszertifikat dient zur eindeutigen Identifikation der kommunizierenden Register als Voraussetzung für die Teilnahme an sedex.



Abbildung 3: Arbeitsschritte Anschluss

### **① Anpassungen der EWR-Software**

- Die Gemeinde stellt sicher, dass der Software-Lieferant die EWR-Software zu folgenden Punkten aktualisiert: Alle obligatorischen Merkmale, Ausprägungen und Codierungen sind in der EWR-Software so geführt, dass sie den Anforderungen des RHG (ausführlich beschrieben im Amtlichen Katalog der Merkmale) entsprechen und in ein XML-Schema überführt und exportiert bzw. importiert werden können.
- Die Gemeinde stellt sicher, dass der Software-Lieferant die Funktionalitäten für den Datenexport und –import sowie für die Lieferung der Daten an die Statistik in die EWR-Software integriert.

### **② Anschluss an sedex und Installationsabnahme durch die Gemeinde**

- Die Gemeinde stellt sicher, dass der Software-Lieferant das EWR der Gemeinde an sedex anschliesst, d.h. den Adapter und das Sicherheitszertifikat installiert.
- Die Gemeinde testet den sedex-Anschluss durch eine „Testmeldung“ der EWR-Daten und nimmt ihn bei erfolgreicher Durchführung ab (Unterzeichnung Service-Rapport des Software-Lieferanten).
- Läuft der Anschluss nicht ordnungsgemäss, ist der Service Clientèle des BFS für die Registerharmonisierung zu benachrichtigen.

### **③ Freiwillige Validierung der EWR-Daten durch die Gemeinde**

- Das BFS empfiehlt den Gemeinden, sofern sie über die Funktionalität verfügen, eine Validierung der EWR-Daten über den Validierungsservice des BFS durchzuführen. Der Validierungsservice ist in Kapitel 10 beschrieben.

#### 4.2.2 Abweichende Verfahren

Wenn das EWR der Gemeinde nicht direkt an sedex angeschlossen wird, haben die Gemeinden je nach kantonalen Gegebenheiten folgende Aufgaben auszuführen:

- Kantone mit **kantonalem EWR**: Das kantonale EWR wird an sedex angeschlossen. Der Kanton regelt und koordiniert die Anschlussarbeiten an sedex und informiert die Gemeinden über das weitere Vorgehen im Rahmen von sedex.
- Kantone mit **kantonomer Informatik-Plattform**: Die kantonale Informatik-Plattform wird an sedex angeschlossen, die kommunalen EWR optional. Der Kanton regelt und koordiniert die Anschlussarbeiten an sedex und informiert die Gemeinden über das Vorgehen.
- Gewisse Gemeinden führen ihr EWR in einem **Rechenzentrum**. Dieses betreibt eine EWR-Software, die von verschiedenen Gemeinden genutzt wird. Nur das Rechenzentrum wird an sedex angeschlossen (1 Adapter). Der Kanton regelt und koordiniert die Anschlussarbeiten an sedex und informiert die Gemeinden über das Vorgehen.
- Andere Gemeinden führen ihr EWR mit Hilfe einer **Hosting-Lösung**: Es handelt sich hierbei um einen Applikationsserver, auf dem die Gemeinde einen „Platz“ für ihr EWR mietet. Im Gegensatz zur Rechenzentrumslösung handelt es sich beim Host lediglich um „Hardware-Miete“, weshalb jede Gemeinde für sich steht und ihre eigens gewählte EWR-Software-Lösung auf dem Host betreibt. Deshalb muss jede Gemeinde sicherstellen, dass ihre EWR-Software angepasst und mit einem Adapter an sedex angeschlossen wird. Der Kanton regelt und koordiniert die Anschlussarbeiten an sedex und informiert die Gemeinden über das Vorgehen.
- Diejenigen Gemeinden, die aus technischen Gründen **nicht an sedex angeschlossen** werden können (EWR in Excel, Access oder EWR nicht elektronisch geführt), müssen ihr Vorgehen in Zusammenarbeit mit der kantonalen Amtsstelle für die Registerharmonisierung absprechen. Die Gemeinden sind dadurch nicht von der elektronischen Lieferung der Daten an die Statistik entbunden (Kap. 8). Der Kanton kann den Gemeinden einen Anschluss vorschreiben (RHV Art. 11 Abs. 1).  
Das BFS empfiehlt diesen Gemeinden, eine nachhaltige Lösung anzustreben, denn sie werden ab 2010 viermal im Jahr ihre Personendaten, in elektronischer Form gemäss BFS-Vorgaben, an die Statistik liefern müssen. Die Nachhaltigkeit lässt sich am besten mit einer spezialisierten EWR-Software-Lösung gewährleisten.

## 5 AHV-VERSICHERTENNUMMER ALS PERSONEN-IDENTIFIKATOR

**Dieses Kapitel richtet sich an folgende Stelle(n) in der Gemeinde:**

- **Verantwortliche/r Einwohnerregister**
- **Verantwortliche/r Informatik, Kontaktperson zum Software-Lieferanten**

**Anweisung 3: Vorgaben zu AHV-Versichertennummer**

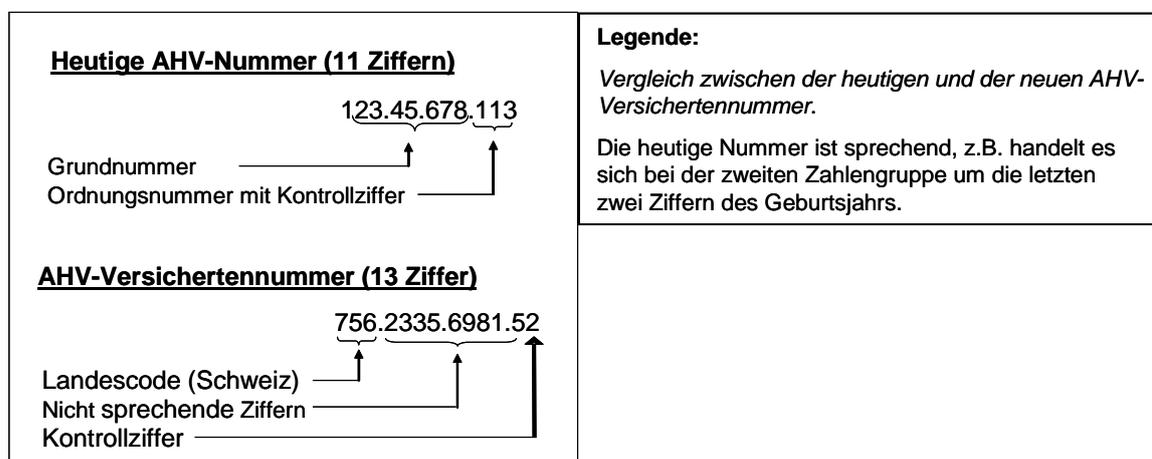
### 5.1 Einführung

Im Rahmen der Registerharmonisierung wird die neue AHV-Versichertennummer als registerübergreifende Personenidentifikationsnummer (PIN) in die kommunalen und kantonalen Einwohnerregister sowie die grossen Personenregister des Bundes eingeführt. Damit können einerseits die Informationen aus den verschiedenen Personenregistern auf anonyme Weise für die Statistik abgeglichen werden, andererseits gewährt die PIN die zuverlässige Identifikation von Personen bei elektronischem Datenaustausch.

Die neue 13-stellige AHV-Versichertennummer (AHVN13) löst die bisherige 11-stellige AHV-Nummer (AHVN11) ab. Die AHVN13 ist als PIN geeignet, da sie lebenslang unveränderlich und nicht sprechend ist, das heisst, es können keine Rückschlüsse auf Personenmerkmale aufgrund der Nummer gemacht werden. Die Nummer wird an eine Person bei Geburt oder der ersten Niederlassung in der Schweiz vergeben.

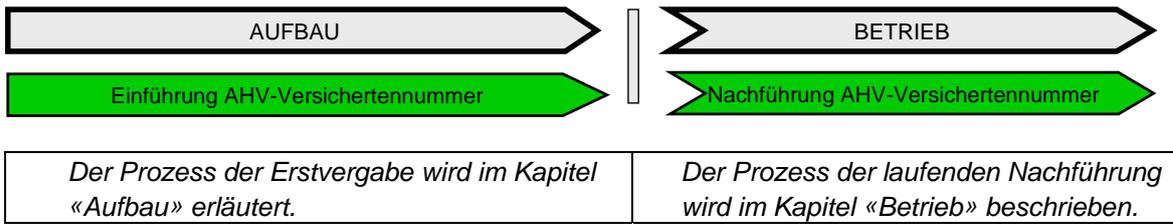
Die AHVN13 setzt sich wie folgt zusammen:

- 3-stelliges Präfix zur Ermittlung des Ausstellerlandes (756 für die Schweiz)
- 9 Ordnungsziffern, die zur Identifikation dienen und
- 1 Kontrollziffer (berechnet auf der Grundlage der 12 vorangehenden Ziffern).



Damit die AHVN13 als PIN genutzt werden kann, muss sie in der Phase „Erstvergabe“ in die Register eingeführt werden. Nach der Erstvergabe muss die Nachführung der AHVN13 in den Registern sichergestellt werden.

Die Register müssen die Nummer ab dem 15. Januar 2010 führen und fortlaufend aktualisieren.



## 5.2 Die Phase Aufbau

Um die AHVN13 als PIN registerübergreifend nutzen zu können, muss die Nummer einer Person eindeutig vergeben werden. Dazu müssen in einer einmaligen und gross angelegten Aktion – der so genannten „Erstvergabe“ – die Daten aller betroffenen Register zusammengeführt und eine Person eindeutig identifiziert werden. Dies kann bei einem Grossteil der Personen durch einen elektronischen Datenabgleich gemacht werden, für die anderen Personen müssen vertiefte Abklärungen vorgenommen werden.

Nach der Erstvergabe werden die Registerdaten, ergänzt mit der AHVN13, an die Register zurückgeliefert. Diese müssen die neue AHVN13 in ihren Registern als neues Merkmal führen.

Die Schwierigkeit der Erstvergabe besteht darin, mit Stichtag 15. Januar 2009 über alle Identifikationsmerkmale der Personen, aus allen betroffenen Registern, in qualitativ hochwertiger Weise zu verfügen, um bis Ende 2009 allen Personen eine AHVN13 eindeutig zuzuweisen. Als Identifikationsmerkmale gelten Merkmale, anhand derer eine Person in einem Register identifiziert werden kann. Typische Attribute sind: Name, Vorname, Geschlecht, Ort, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit.

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte dieser Erstvergabe erläutert. Damit können die Gemeinden die anstehenden Arbeiten chronologisch organisieren.

### 5.2.1 Vorbereitungsarbeiten:

Für die Erstvergabe-Arbeiten steht wenig Zeit zur Verfügung. Deshalb ist es wichtig, den Anteil der elektronisch eindeutig zuteilbaren AHVN13 zu maximieren und die manuelle Bearbeitung auf ein Minimum zu reduzieren. Dies kann durch eine optimale Datenqualität der Registerdaten erreicht werden.

Auf der Internetseite der Registerharmonisierung stellt das BFS den Einwohnerregistern «Guidelines» zur Verfügung, damit diese sich optimal vorbereiten können.

### 5.2.2 Datenlieferung

Mit Stichtag 15. Januar 2009 liefert die Gemeinde alle natürlichen Personen, mit ständigem Wohnsitz in der Gemeinde, an die kantonale Koordinationsstelle. Dazu gehören sowohl Personen mit Hauptwohnsitz als auch Personen mit Nebenwohnsitz in der Gemeinde. Daten von Personen, die in der Gemeinde zwar steuerpflichtig, jedoch nicht niedergelassen sind, müssen *nicht* geliefert werden.

Für jede Person muss folgendes minimale Set an Merkmalen geliefert werden:

- Amtlicher Name
- Ledigname
- Vorname(n)
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit

Weitere optionale Merkmale können die Zuweisung erleichtern. Sie sollten nach Möglichkeit ebenfalls geliefert werden, müssen aber – falls fehlend – nicht nacherfasst werden. Dazu gehören Merkmale wie Geburtsort, die Postadresse der Person, die Namen und Vornamen der Eltern oder die 11-stellige AHV-Nummer.

Die vollständige Liste der Merkmale ist auf der Internetseite der Registerharmonisierung aufgeschaltet.

Der Datenexport erfolgt idealerweise über eine spezifische Funktionalität in der EWR-

Software, die Lieferung der Daten über sedex. Alternative Lieferungsarten müssen mit der kantonalen Koordinationsstelle abgesprochen werden.

### 5.2.3 Beschreibung der Erstvergabe

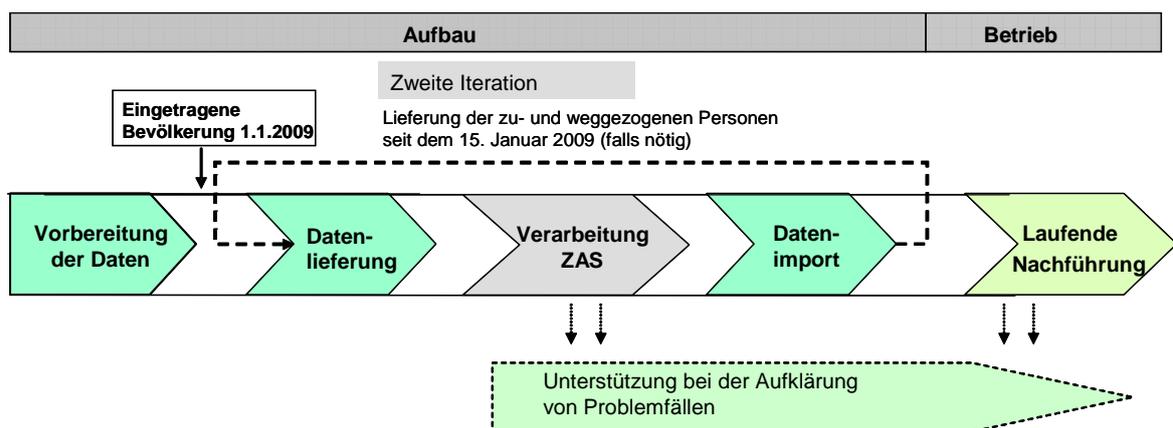
Mit Stichtag 15. Januar 2009 sammelt der Kanton die Einwohnerregisterdaten und übermittelt diese gruppiert für die gesamte Bevölkerung des Kantons via BFS an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV/IV (ZAS), die für die Bearbeitung der Daten verantwortlich ist.

Der Grossteil der Personendaten wird von der ZAS automatisch bearbeitet werden können. Nur bei unklaren Fällen werden die Einwohnerregister für vertiefte Abklärungen hinzugezogen werden müssen. Die ZAS rechnet heute damit, dass zwischen 1 bis 3% aller übermittelten Personendaten Probleme bereiten werden.

Nach der Bearbeitung werden die mit der AHVN13 ergänzten Daten an den Kanton zurückgeliefert, welcher die Daten den Gemeinden zustellt. Diese importieren die AVHN13 in ihr EWR.

Für bestimmte grosse Einwohnerregister wird eine zweite Bearbeitungsrunde nötig sein, damit Personen (ohne AHVN13), die während der Phase zwischen Datenexport und Import in die Gemeinde zugezogen sind oder diese verlassen haben, berücksichtigt werden können.

Der Prozess in der Übersicht:



### **Aufgabe 1: Vorbereitungsarbeiten**

- Die Gemeinden liefern die Personendaten mit aktuellen, offiziellen und genauen Angaben.
  - Jede Person wird einmal im Einwohnerregister erfasst (keine Doppeleinträge).
  - Die zu nummerierenden Personen können zum Stichtag vollständig exportiert werden.
- ☞ Das BFS stellt den Gemeinden auf der Internetseite der Registerharmonisierung eine Hilfe in Form von «Guidelines» für die Vorbereitungsarbeiten zur Verfügung.

### **Aufgabe 2: Datenlieferung**

- Die Einwohnerregisterverantwortlichen oder die Softwarelieferanten exportieren die Daten aus den Registern und konvertieren diese falls nötig in ein für die Datenlieferung zugelassenes Format. Danach liefern sie die Daten an den Kanton. Dieser Export sollte mittels der Informatikapplikation der Gemeinde automatisch erfolgen. Die Datenlieferung an den Kanton wird vorzugsweise via sedex vorgenommen. Lösungen für spezifische Bedürfnisse (ohne sedex) müssen die Gemeinden mit der kantonalen Koordinationsstellen absprechen.
- Via BFS werden die vollständigen Daten kantonal gebündelt zur Bearbeitung an die ZAS übermittelt.

### **Aufgabe 3: Unterstützung der ZAS bei Klärung von Problemfällen**

- Bei unklaren Fällen bezüglich der Identität einer Person wird die ZAS mit den Gemeinden Kontakt aufnehmen, welche vertiefte Abklärungen durchführen.
- ☞ Die detaillierten Klärungsabläufe bei Problemfällen stehen noch nicht zur Verfügung. Sie werden den Gemeinden im Frühling 2008 übermittelt.

### **Aufgabe 4: Import der AHV-Versichertennummer**

- Nach erfolgter Zuteilung der AHVN13 werden die Personendaten via Kanton an die Gemeinden zurückgeliefert. Diese muss die AHVN13 in die Einwohnerregister importieren. Je nach Softwarelösung handelt es sich dabei um einen mehr oder weniger automatisierten Prozess.
- Die Daten von Personen (ohne AHVN13), die während der Export-Import-Phase in der Gemeinde zu- oder weggezogen sind, müssen in einer zweiten Export-Import-Runde an den Kanton geliefert werden. Der Kanton führt einen zweiten Datenversand an die ZAS durch, damit die Daten dort bearbeitet werden können. Die Schritt ist nur für grosse EWR nötig.

### **Aufgabe 5: Beginn der laufenden Nachführung**

- Sobald die um die AHVN13 ergänzten Daten an die Einwohnerregister retourniert wurden, sind die Gemeinden für die laufende Nachführung zuständig. Dazu muss die EWR-Software angepasst und das Personal geschult worden sein.

## 5.2.4 Abweichende Verfahren

### **Kantonal zentralisierte Einwohnerregister:**

Verfügt ein Kanton über ein Zentralregister seiner Bevölkerung, das mindestens die erforderlichen Identifikationsattribute und die Adressen enthält, kann dieser die Daten direkt an die ZAS liefern. In diesem spezifischen Fall hat die Gemeinde keine Aufgaben.

### **Empfänger der Datenlieferung (Aufgabe 2):**

Kantone, die aus einem speziellen Grund die Sammlung aller Daten nicht vornehmen wollen oder können, delegieren diese Aufgabe an das BFS. In diesem Fall wird der Datenexport der Gemeinden direkt ans das BFS und nicht an den Kanton gerichtet. Die einzelnen kantonalen Datenempfänger werden Anfang 2008 in Zusammenarbeit mit den Kantonen festgelegt. Grundsätzlich hat die Wahl keine Auswirkungen auf die von den Gemeinden auszuführenden Arbeiten. Die Gemeinden werden zu gegebener Zeit über die Modalitäten der Datenlieferung, die zwischen dem BFS und ihrem Kanton festgelegt wurden, informiert.

### **Klärung der Ausnahmefälle (Aufgabe 3):**

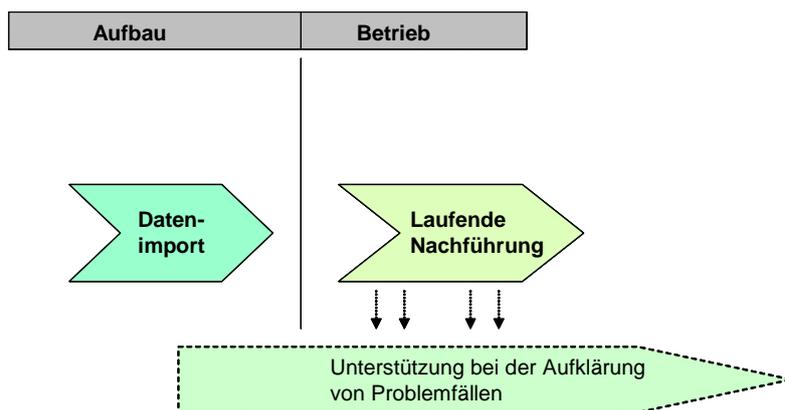
Auch wenn der Kanton als Datenlieferant auftritt, kann die Gemeinde von der ZAS kontaktiert werden, sollten bei der Datenbearbeitung Ausnahmefälle auftreten. Die Gemeinde hilft, allfällige Zweideutigkeiten bezüglich der Identifikation zu klären.

## 5.3 Die Phase Betrieb

Die Einwohnerregister müssen künftig sicherstellen, dass für alle im EWR geführten Personen die AHVN13 immer korrekt geführt und bei Zuzug und Geburt nachgeführt wird (laufende Nachführung). Das heisst:

- 1) Die Nummer muss auf korrekten und aktuellen Identifikationsmerkmalen basieren.
- 2) Sie muss an sich noch gültig sein.

*Der vereinfachte Prozess*



### 5.3.1 Datenverwaltungsprozesse:

Bezüglich der Verwaltung der AHVN13 in den Einwohnerregistern werden zwei Prozesse unterschieden:

- Eintrag einer Person im Einwohnerregister, welcher noch keine Versichertennummer zugewiesen ist (beispielsweise bei Geburt oder erster Zuzug einer ausländischen Person in die Schweiz);
- Aktualisierung der Identifikationsmerkmale einer Person, welcher bereits eine AHVN13 zugewiesen ist.

Die detaillierte Implementierung dieser Prozesse wird über EWR-Software erfolgen.

#### 1) Eintrag einer Person im Einwohnerregister, welcher noch keine Versichertennummer zugewiesen ist:

Wird eine Person in der Schweiz geboren oder zieht sie zum ersten Mal zu, verfügt sie über keine AHVN13.

Bei einer Geburt erfolgt die Bildung einer AHVN13 via elektronischer Meldung von Infostar an die ZAS, welche die Nummer vergibt. Daraufhin generiert die ZAS eine AHVN13 für das Neugeborene und sendet diese wiederum auf elektronischem Weg an Infostar zurück. Infostar meldet die AHVN13 via elektronischer Meldung an die Einwohnerkontrolle. Gemeinden, welche die elektronischen Meldungen nicht verarbeiten können, werden alternative Übermittlungsmethoden angeboten.

Bei einem ersten Zuzug einer ausländischen Person in die Schweiz ist das Verfahren analog, jedoch erfolgt die Meldung durch das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS).

## 2) Aktualisierung der Identifikationsattribute einer Person, der bereits eine Versichertennummer zugewiesen ist:

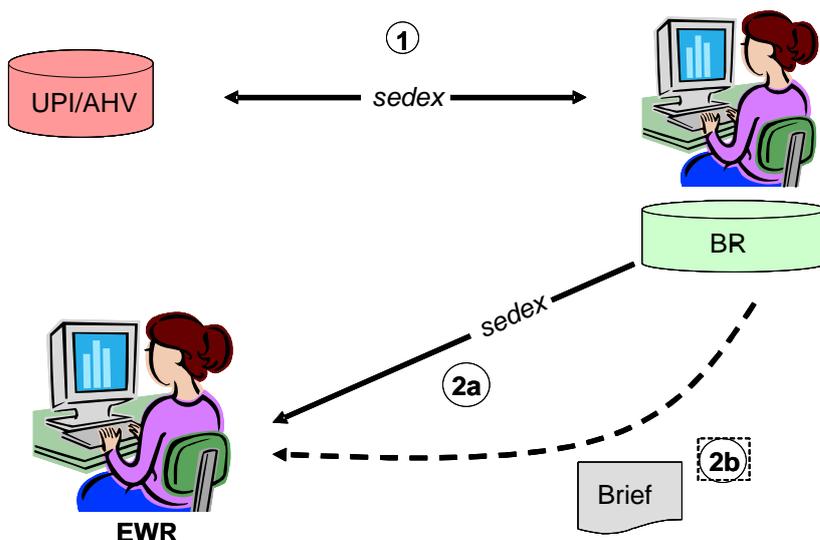
Ändern die Identifikationsattribute einer Person infolge eines Zivilstandsereignisses in der Schweiz oder im Ausland, oder wird ein Fehler korrigiert, informiert das zuständige Register (Infostar oder ZEMIS) die ZAS darüber. Anschliessend werden die Änderungen den Gemeinden mitgeteilt.

### 5.3.2 Datenverwaltungsoptionen für die Gemeinden:

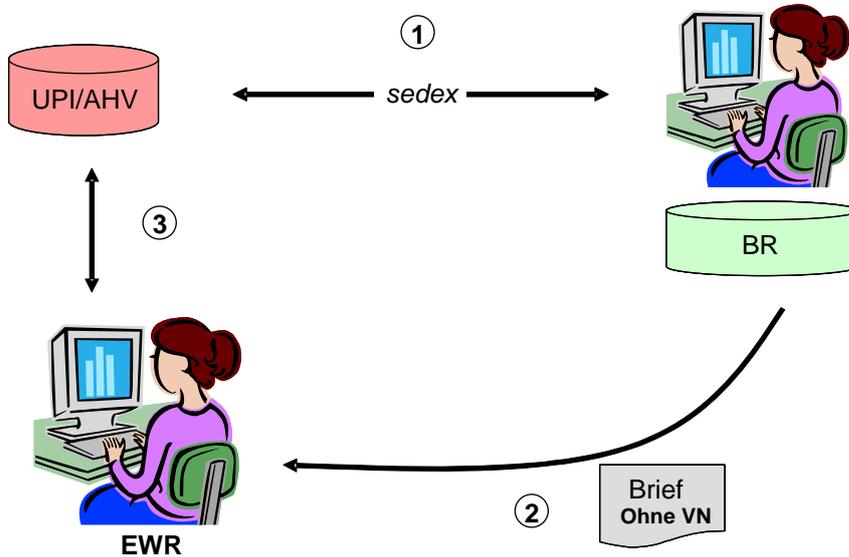
Untenstehend werden die Möglichkeiten zur Datennachführung im Rahmen der AHVN13 im Detail erläutert.

- A. Die Gemeinden können die von den eidgenössischen Registern (Infostar und ZEMIS) via sedex elektronisch übermittelten Meldungen auswerten. Es handelt sich dabei um:
- 1) Zivilstandsereignisse via Infostar;
  - 2) Mitteilung der Schweizer Aufenthaltsbewilligung via ZEMIS (und Ordipro).

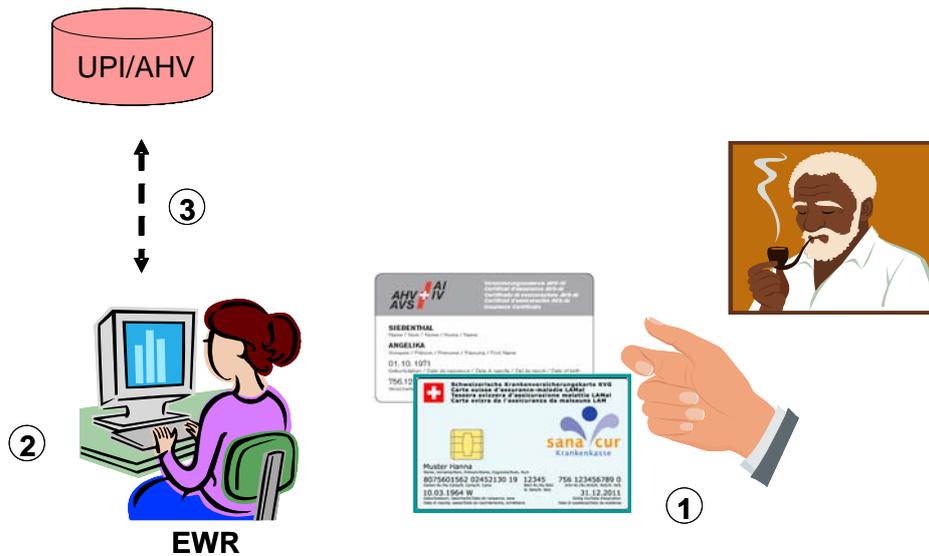
Jede elektronische Meldung umfasst die AVHN13 sowie die Identifikationsdaten der Person und die Attribute des gemeldeten Ereignisses. In einer ersten Phase werden die Informationen parallel auch noch über das herkömmliche Papierformular übermittelt, allerdings ohne AHVN13.



B. Gemeinden, welche die elektronischen Meldungen nicht verarbeiten können und daher die AHVN13 nicht erhalten haben, müssen die AHVN13 bei der ZAS online abfragen. Der Online-Dienst erlaubt die Suche einer AVHN13 anhand von Identifikationsmerkmalen einer Person und kann entweder direkt in die EWR-Software eingebaut oder manuell aufgerufen werden.



C. Beim Zuzug einer Person, kann die EWK die AHVN13 direkt manuell erfassen. Dazu muss die Person ein Dokument vorweisen, auf welchem die AHVN13 aufgedruckt ist. Dies kann ab 2010 die neue Versichertenkarte der Krankenkassen oder der neue AHV-Ausweis sein. Bei der manuellen Erfassung der AHVN13 muss in der EWR-Software die Funktion der Berechnung der Kontrollziffer eingebaut sein. Zusätzlich zur manuellen Erfassung wird den EWK empfohlen, die Nummer via Abfrage bei der ZAS zu überprüfen (siehe Variante B).



**Aufgabe 1: Verwaltung der AHVN13 sicherstellen**

- Die Gemeinde richtet die Prozesse für die Verwaltung der AHVN13 gemäss einer der oben genannten Varianten ein.

**Aufgabe 2: Regelmässig mit der UPI synchronisieren**

- Die Gemeinde konsultiert regelmässig die mutierten AHVN13 auf der Website ihrer AHV/IV-Stelle. Dies erlaubt eine differenzierte Aktualisierung der Register, in denen die Nummer systematisch verwendet wird.

## 6 MERKMALSHARMONISIERUNG

**Dieses Kapitel richtet sich an folgende Stelle(n) in der Gemeinde:**

- **Verantwortliche/r Einwohnerregister**
- **Verantwortliche/r Informatik, Kontaktperson zum Software-Lieferanten**

### Anweisung 4: Vorgaben zur Merkmalsharmonisierung

#### 6.1 Einführung

Das Registerharmonisierungsgesetz (RHG) verpflichtet die Gemeinden dazu, alle in der Gemeinde wohnhaften Personen (Niedergelassene und Aufenthalter) in ihrem Einwohnerregister (EWR) zu führen. Für diese Personen müssen alle obligatorischen Merkmale und Merkmalsausprägungen erfasst und gemäss den gesetzlichen Vorgaben kodiert sein. Ausserdem müssen die Daten im vorgegebenen Datenaustauschformat exportiert und importiert werden können<sup>1</sup>. Durch diese Einheitlichkeit ist die Basis für eine automatisierte Datenverarbeitung gegeben.

##### 6.1.1 Minimaler Inhalt der Einwohnerregister

In Art. 6 des RHG werden die im EWR minimal zu führenden Merkmale aufgelistet.

Die Einwohnerregister enthalten von jeder Person, die sich niedergelassen hat oder aufhält, mindestens die Daten zu den folgenden Identifikatoren und Merkmalen:

- Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);
- Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindegname;
- Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes;
- Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;
- amtlicher Name sowie die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;
- alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
- Geburtsdatum und Geburtsort;
- Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern;
- Geschlecht;
- Zivilstand;
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft;
- Staatsangehörigkeit;
- bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;
- Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
- bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;
- bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;
- bei Umzug in der Gemeinde: Datum;
- Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;
- Todesdatum.

Eine genaue Beschreibung der Merkmale liefert der „Amtliche Katalog der Merkmale“.

---

<sup>1</sup> Das BFS definiert das Datenexport-Format in Form von XML-Schemen und stellt diese zur Verfügung.

Die Gemeinden führen die obligatorischen Merkmale in ihrem EWR vollständig und korrekt für folgende Personen:

- Personen, die in der Gemeinde angemeldet sind (Art. 6, Buchstabe o.) alle Meldeverhältnisse);
- Verstorbene Personen bis 12 Monate nach dem Todesdatum (dito u.);
- Weggezogene Personen bis 12 Monaten nach dem Wegzug (dito r.).

### 6.1.2 Neue Merkmale

Die Merkmalsliste enthält vier Merkmale, die bis anhin im EWR nicht geführt wurden. Es handelt sich um die Identifikatoren von Personen (AHV-Versichertennummer), Gebäuden und Wohnungen (eidg. Gebäudeidentifikator, EGID, und eidg. Wohnungsidentifikator, EWID), die ermöglichen, Daten aus verschiedenen Registern anonym für statistische Zwecke miteinander zu verknüpfen. Zudem ist neu das Merkmal „Haushaltsart“ zu führen, welches die Unterscheidung von Privathaushalten und Kollektivhaushalten (z.B. Altersheime) gestattet.

- Die Ein- und Nachführung der AHV-Versichertennummer ist Thema des Kapitels 5;
- Die Zuweisung von EGID und EWID wird im Kapitel 7 behandelt;
- Das Merkmal „Haushaltsart“ wird in diesem Kapitel erläutert.

### 6.1.3 Merkmal, Merkmalsausprägung und Codierung am Beispiel „Zivilstand“

Am Beispiel des Merkmals „Zivilstand“ soll veranschaulicht werden, was unter einem Merkmal, einer Merkmalsausprägung und einer Kodierung verstanden wird: Das Merkmal „Zivilstand“ hat sieben mögliche Merkmalsausprägungen (von *ledig* bis *aufgelöste Partnerschaft*). Diese Merkmalsausprägungen werden von 1 bis 7 kodiert.

Merkmal „Zivilstand“:

Merkmalsausprägungen	Kodierungen
Ledig	1
Verheiratet	2
Verwitwet	3
Geschieden	4
Unverheiratet	5
In eingetragener Partnerschaft	6
Aufgelöste Partnerschaft	7

### 6.1.4 Nomenklaturen

Für die Merkmalsausprägungen und deren Kodierung stellt das BFS Nomenklaturen zur Verfügung. Eine Nomenklatur ist eine Liste, die alle für das entsprechende Merkmal zulässigen Ausprägungen und Codierungen enthält. Kleinere Nomenklaturen werden im Merkmalskatalog direkt abschliessend geführt (s. Beispiel „Zivilstand“ oben). Ist die Anzahl der Ausprägungen gross, stellt das BFS die Nomenklaturen im Internet bereit ([www.register-stat.admin.ch](http://www.register-stat.admin.ch)). Folgende Nomenklaturen liegen vor:

- „Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz“;
- „Staaten und Gebiete“;
- „Ausländerkategorien“.

## 6.2 Aufbau

In der Aufbauphase muss die Harmonisierung der Merkmale, ihrer Ausprägungen und Kodierungen im Einwohnerregister vorgenommen werden.

### 6.2.1 Etappen der Merkmalsharmonisierung

Die Grafik veranschaulicht die Arbeitsschritte, die im Bereich der Merkmalsharmonisierung von Seiten der Gemeinde durchzuführen sind oder in Auftrag gegeben werden müssen, wenn die Gemeinde das EWR selber und unter Verwendung einer EWR-Software betreibt. Die Arbeitsschritte werden in den folgenden Abschnitten detailliert beschrieben.

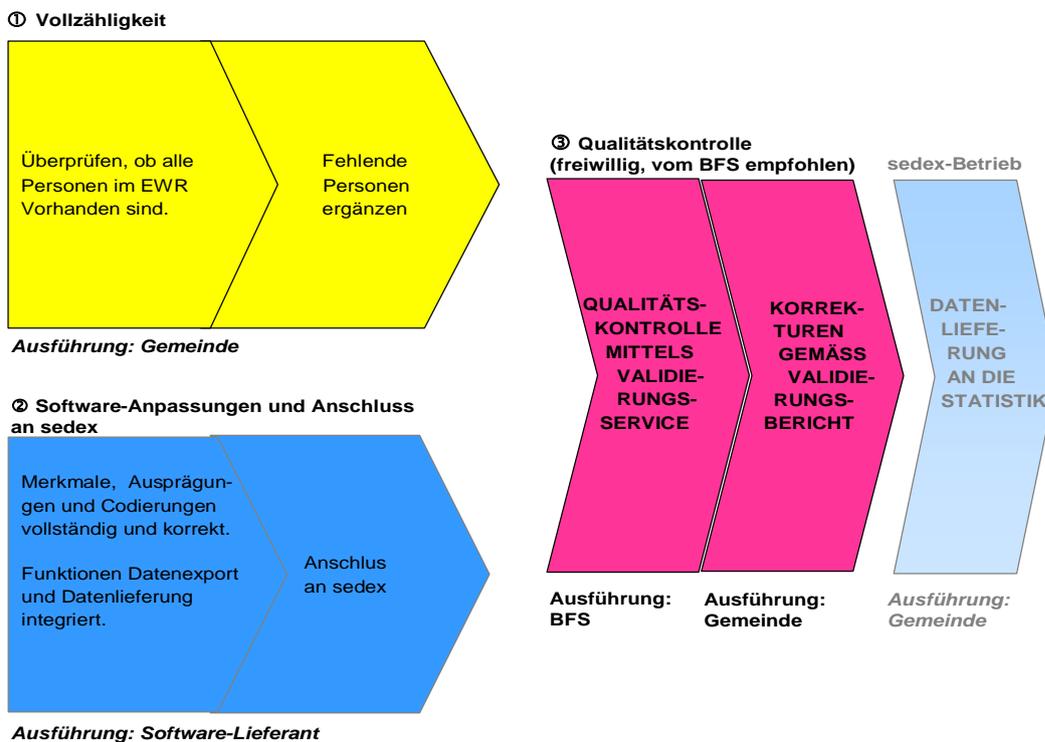


Abbildung 4: Etappen Merkmalsharmonisierung

### **Das EWR muss vollzählig sein.**

Im EWR der Gemeinde müssen alle niedergelassenen Personen (Hauptwohnsitz) sowie alle Aufenthalter (Nebenwohnsitz) geführt werden. Niedergelassene Personen haben ihre Schriften in der Gemeinde am Hauptwohnsitz deponiert. Aufenthalter sind Personen, die sich mindestens drei Monate pro Jahr (oder 90 Tage) in der Gemeinde aufhalten, ihre Schriften bzw. ihren Hauptwohnsitz jedoch in einer anderen Gemeinde haben. Es kann sich um Personen in folgender Wohnsituation handeln:

- Wochenaufenthalter zwecks Arbeit, Studium etc.;
- Personen in Kollektivhaushalten, wenn sie ihre Schriften nicht in der Gemeinde des Kollektivhaushalts hinterlegt, sondern in der Niederlassungsgemeinde belassen haben, in der sie vor Eintritt in den Kollektivhaushalt gewohnt haben. Kollektivhaushalte sind: Alters- und Pflegeheime, Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche, Internate und Studentenwohnheime, Institutionen für Behinderte, Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich, Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende, Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen (RHV Art.2 Begriffe a. Kollektivhaushalte).

Zusätzlich zu den Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde sind auch diejenigen Personen zu führen, die in der Schweiz wohnen, jedoch über keinen Hauptwohnsitz in der Schweiz verfügen, z.B. Grenzgänger mit Ausländerkategorie G (siehe Merkmalskatalog: „Meldeverhältnis“: Zulässige Werte, Codierung = 3).

Um alle Personen im EWR zu führen (Grundgesamtheit aller Personen gemäss RHG), sind neben Personen in einer üblichen Wohnsituation auch Obdachlose und Personen in mobilen Unterkünften (Arbeitsbaracken, Wohnwagen etc.) zu erfassen. Ebenfalls zu führen sind Personen mit diplomatischem Status (Botschafter und Konsule sowie Angestellte von Botschaften, Konsulaten und internationalen Organisationen).

#### **① Vollzähligkeit: Es müssen alle Personen im EWR geführt werden.**

- *Die Gemeinde überprüft, ob alle Personen im EWR geführt werden.*
- *Ist dies nicht der Fall, müssen die fehlenden Personen ausfindig gemacht und erfasst werden.*
- ☞ *Diese Aufgabe führt die Gemeinde aus. Wenn Arbeiten anfallen, die mit Hilfe einer Informatiklösung effizient ausgeführt werden können, kann der Software-Lieferant beigezogen werden (z.B. systematische Datenübernahme aus einer anderen Applikation, einem anderen Dateiformat).*

Aufgrund des RHG müssen neu auch Personen im EWR erfasst werden, die bis heute bewusst nicht geführt wurden, z.B. aus Datenschutzgründen. Es handelt sich hierbei um Personen, die sich in Kollektivhaushalten aufhalten (z.B. Gefängnisse, psychiatrische Kliniken).

### **Die EWR-Software muss die Anforderungen des RHG erfüllen, und das EWR muss an sedex angeschlossen sein.**

Die Gemeinde muss sicherstellen, dass der Software-Lieferant die EWR-Software so anpasst, dass sie die Anforderungen des RHG erfüllt: Sie muss alle im „Amtlichen Katalog der Merkmale“ aufgelisteten obligatorischen Merkmale, Ausprägungen und Kodierungen so führen, dass sie in das für die Datenlieferung an die Statistik definierte XML-Schema überführt, exportiert und importiert werden können.

Damit die Daten aus der EWR-Software exportiert und über sedex an die Statistik geliefert werden können, müssen die Funktionen Datenexport und Datenlieferung in die EWR-Software integriert sein. Schliesslich muss das EWR an sedex angeschlossen sein, siehe Kapitel 4.

## ② **Software-Anpassungen und sedex-Anschluss: Ausführung durch Software-Lieferanten**

- Die Gemeinde stellt sicher, dass der Software-Lieferant die EWR-Software zu folgenden Punkten aktualisiert: Alle obligatorischen Merkmale, Ausprägungen und Codierungen sind in der EWR-Software so geführt, dass sie den Anforderungen des RHG (ausführlich beschrieben im Amtlichen Katalog der Merkmale) entsprechen und in das für die Datenlieferung an die Statistik definierte XML-Schema überführt und exportiert bzw. importiert werden können.
  - Die Gemeinde stellt sicher, dass der Software-Lieferant die Funktionalitäten für den Datenexport und –import sowie für die Lieferung der Daten an die Statistik in die EWR-Software integriert.
  - Die Gemeinde stellt sicher, dass der Software-Lieferant das EWR der Gemeinde an sedex anschliesst, d.h. den Adapter und das Sicherheitszertifikat installiert.
- ☞ Diese Aufgabe ist ebenfalls im Kapitel zu sedex beschrieben, da sie im Rahmen der Anschlussarbeiten an sedex ausgeführt wird (s. Kap. 4).

### **Die EWR-Daten müssen vollständig, korrekt und aktuell sein.**

Für alle Personen im EWR der Gemeinde müssen alle im RHG festgelegten Daten vollständig vorhanden sein sowie korrekt und aktuell geführt werden. Allfällig fehlende Daten sowie das neu einzuführende Merkmal „Haushaltsart“ sind zu ergänzen.

## ③ **Qualitätskontrolle und Datenkorrektur (vom BFS empfohlen, freiwillig)**

- Mit Hilfe des Validierungsservice (Kap. 13) überprüft die Gemeinde, ob alle Daten zu den obligatorischen Merkmalen vollständig, korrekt und auf dem aktuellsten Stand sind.
- Fehlerrückmeldungen müssen überprüft und allfällige Fehler durch die Gemeinde korrigiert werden (Details s. Kap. 10).

Ab 2010 sind die EWR dazu verpflichtet, vierteljährlich ihre Personendaten an die Statistik zu liefern (Kap. 8). Im Anschluss an diese obligatorische Datenlieferung führt das BFS automatisch eine Qualitätskontrolle der Daten mittels Validierungsservice durch. Im Unterschied zur freiwilligen Qualitätskontrolle durch die Gemeinde sind die Gemeinden im Rahmen der Datenlieferungen dazu verpflichtet, die Fehlerrückmeldungen zu überprüfen, zu korrigieren und die korrigierten Daten im Rahmen der vorgegebenen Frist erneut ans BFS zu liefern.

Wenn die Gemeinde die Datenqualität bereits heute freiwillig optimiert, werden die zukünftigen Datenlieferungen an die Statistik vereinfacht. Die Gemeinde wird weniger Fehlerrückmeldungen zu bearbeiten haben.

### **6.2.2 Abweichende Verfahren**

Die vorangehende Beschreibung des Verfahrens für die Merkmalsharmonisierung muss je nach kantonalen und kommunalen Gegebenheiten angepasst werden. Folgende Einflussfaktoren wirken sich auf die Umsetzung der beschriebenen Prozesse aus:

- **Gemeinden in Kantonen mit kantonalem EWR**  
Da der Kanton das EWR führt, muss er die obengenannten Aufgaben ausführen. Er kann aber Arbeiten festlegen, welche von den Gemeinden auszuführen sind (z.B. fehlende Daten auf Gemeindegebiet ermitteln und dem kant. EWR liefern). Der Kanton informiert die Gemeinde über das Vorgehen.
- **Gemeinden in Kantonen mit kantonaler Informatik-Plattform**  
Die Aufgaben der Gemeinde zur Merkmalsharmonisierung hängen davon ab, inwieweit die Gemeinde die Arbeiten im EWR selbst ausführt bzw. diese Arbeiten auf die

Kantonebene ausgelagert sind. Der Kanton informiert die Gemeinde über das Vorgehen.

- **Gemeinden ohne spezifische EWR-Software oder ohne Software-Lösung**

Das Vorgehen für die Merkmalsharmonisierung (inhaltliche Aufgaben) entspricht dem oben beschriebenen. Was die Datenlieferung und die Korrektur der Daten betrifft, muss die Gemeinde das Vorgehen mit dem Kanton bestimmen (Kap. 8 und 10).

Das BFS empfiehlt den Gemeinden ohne spezifische EWR-Software oder ohne jegliche Software, eine nachhaltige Lösung anzustreben, denn sie werden ab 2010 viermal im Jahr ihre Personendaten in elektronischer Form gemäss Vorgaben an die Statistik liefern müssen.

### 6.2.3 Zu beachten

- **Obligatorische kantonale Merkmale:** Die Kantone können weitere Merkmale bestimmen, welche die EWR des entsprechenden Kantons zu führen haben. Wenn solche Merkmale bereits im Merkmalskatalog aufgeführt sind, ist die Führung dieser Merkmale gestützt auf Art. 7 RHG vorzunehmen. Erklärt der Kanton weitere Merkmale als obligatorisch, ist dies eine grundlegende Änderung des Registers, und das BFS muss vorgängig darüber informiert werden (Art. 3 RHV).

- **Merkmal Haushaltsart:**

Das Merkmal „Haushaltsart“ gibt an, ob die Person in einem *Privathaushalt*, einem *Kollektivhaushalt* oder einem *Sammelhaushalt* lebt.

- Ein *Sammelhaushalt* ist ein aus statistischen Gründen eingerichteter fiktiver Haushalt. Er umfasst einerseits Personen, die lediglich formell in der Meldgemeinde angemeldet sind, ohne dort effektiv zu wohnen (z.B. Personen, die in einem Altersheim in einer anderen Gemeinde leben). Andererseits sind dort auch Personen ohne festen Wohnsitz (z.B. Obdachlose) zu finden. Es gibt jeweils nur einen Sammelhaushalt pro Gemeinde.
- Zu den *Kollektivhaushalten* zählen gemäss Registerharmonisierungsverordnung:
  - Alters- und Pflegeheime;
  - Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche;
  - Internate und Studentenwohnheime;
  - Institutionen für Behinderte;
  - Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich;
  - Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs;
  - Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende;
  - Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen.
- Ein *Privathaushalt* umfasst die Personen, die weder in einem Kollektiv- noch in einem Sammelhaushalt leben.

## 6.3 Betrieb

Nach Abschluss der Aufbauphase im Bereich der Merkmalsharmonisierung erfüllt das EWR folgende Bedingungen: Es wird nach den Anforderungen des RHG vollzählig (alle gesetzlich vorgeschriebenen Personen) geführt, und alle Daten dieser Personen sind vollständig, korrekt und aktuell.

In der Folge ist der laufende Betrieb - die Nachführung des EWR - sicherzustellen. Wenn eine Person sich bei der Einwohnerkontrolle an-, ab- oder innerhalb der Gemeinde ummeldet, so muss die anstehende Verwaltungstätigkeit gemäss den neuen Anforderungen der Registerharmonisierung ausgeführt werden. D.h. bei einer Anmeldung muss die Gemeinde wenigstens die obligatorischen Merkmale gemäss Merkmalskatalog erfragen und erfassen, insbesondere die Identifikatoren EGID, EWID und die AHV-Versicherthenummer.

Nach dem Tod müssen die Daten der verstorbenen Personen für die Datenlieferung an die Statistik bis 12 Monate nach dem Todesdatum exportiert werden können.

#### ① **Meldeprozess gemäss RHG definieren und durchführen**

- *Meldeprozess (An-, Ab- oder Ummeldung von Personen) neu gemäss den Anforderungen der Registerharmonisierung definieren und ausführen.*
- *Bei Wegzug müssen die Daten der weggezogenen Personen für die Datenlieferung an die Statistik bis 12 Monate nach dem Wegzugsdatum aus dem EWR exportiert werden können.*
- *Beim Ableben einer Person müssen die Personendaten für die Datenlieferung an die Statistik bis 12 Monate nach dem Todesdatum aus dem EWR exportiert werden können.*

Die Nomenklaturen „Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz“ und „Staaten und Gebiete“ werden laufend aktualisiert. Die Gemeinde ist verantwortlich dafür, die aktuellen Nomenklaturen zu verwenden.

#### ② **Verwendung der aktuellen Nomenklaturen**

- *Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass für die Kodierung der Merkmale die aktuellen Nomenklaturen verwendet werden.*
- *Sind die Nomenklaturen in die EWR-Software übernommen, müssen regelmässig Updates dieser Nomenklaturen vorgenommen werden.*

### **6.3.1 Praxis auf der Einwohnerkontrolle**

Beim An- und Abmeldeprozess auf der Einwohnerkontrolle der Gemeinde sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- An- und Abmeldung bei Wegzug in eine andere Gemeinde:
  - Die Wegzugsgemeinde erfasst das Wegzugsdatum, den Zielort und führt den Personendatensatz mindestens bis 12 Monate nach dem Wegzugsdatum;
  - Die Zuzugsgemeinde erfasst die Person gemäss den Anforderungen des RHG, also inkl. Zuzugsdatum und Herkunftsgemeinde bzw. –land sowie Versichertennummer, EGID, EWID und Haushaltsart;
- In Zukunft wird es möglich sein, die Personendaten von der Zuzugs- zur Wegzugsgemeinde zu senden (Kap. 9 Datenaustausch zwischen Registern).
- Person mit zwei Wohnsitzen (Haupt- und Nebenwohnsitz): Diese Person wird nicht nur in der Hauptwohnsitzgemeinde geführt, sondern auch in der Nebenwohnsitzgemeinde, sobald sie sich mehr als 3 Monate im Jahr dort aufhält. Zu beachten:
  - In der Gemeinde des Hauptwohnsitzes (ausgewiesen durch das Merkmal „Meldeverhältnis“ mit dem Code 1 für Hauptwohnsitz) muss die Gemeinde des Nebenwohnsitzes geführt werden;
  - In der Gemeinde des Nebenwohnsitzes muss die Person als Aufenthalter (ausgewiesen durch das Merkmal „Meldeverhältnis“ mit dem Code 2 für Nebenwohnsitz) erfasst und die Gemeinde des Hauptwohnsitzes geführt werden.
- Umzug innerhalb der Gemeinde: Die Person muss diesen Umzug der Gemeinde melden, unabhängig davon, ob sie sich in der Gemeinde niedergelassen hat (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalter (Nebenwohnsitz) ist. Dies gilt auch für Umzüge innerhalb desselben Gebäudes. In diesem Fall muss der EWID nachgeführt werden.
- Haushaltsbildung für die Statistik: Wenn eine Gemeinde die EWID-Zuweisung nicht bis Ende 2010 vornehmen kann, muss sie ein anderes Vorgehen definieren, um die Haushaltsbildung für die Volkszählung ab 2010 sicherzustellen. Das BFS schlägt als

Hilfsmerkmal die „Haushaltsnummer“ vor, welches im Merkmalskatalog ([www.register-stat.admin.ch](http://www.register-stat.admin.ch) / Infos für Gemeinden) beschrieben wird.

## 7 ZUWEISUNG VON EGID UND EWID

**Dieses Kapitel richtet sich an folgende Stelle(n) in der Gemeinde:**

- **Verantwortliche/r Einwohnerregister**
- **Verantwortliche/r Bauverwaltung**
- **Verantwortliche/r Informatik, Kontaktperson zum Software-Lieferanten**

**Anweisung 5: Zuweisung von EGID und EWID**

### 7.1 Einführung

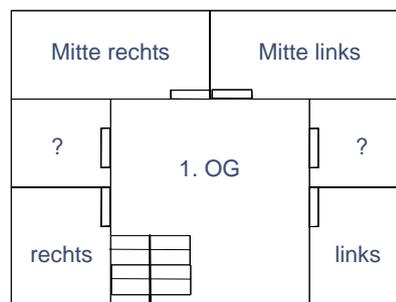
Im Rahmen der Registerharmonisierung sind jeder im Einwohnerregister (EWR) geführten Person der eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) des von ihr bewohnten Gebäudes und der eidg. Wohnungsidentifikator (EWID) der von ihr bewohnten Wohnung zuzuweisen. EGID und EWID werden vom eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zur Verfügung gestellt.

Ziel der Zuweisung dieser Identifikatoren ist die registerbasierte Haushaltsbildung. Alle Personen mit derselben EGID-EWID-Kombination wohnen in derselben Wohnung und bilden zusammen einen Haushalt. Damit können Personen- und Haushaltsdaten aus dem EWR mit Gebäude- und Wohnungsdaten aus dem GWR für planungsrelevante Basisaussagen, beispielsweise über Haushaltstypologie und Wohndichte, verknüpft werden.

Während die Zuweisung des EGID zu den Personen in der Regel über den Adressabgleich (Strassenname und Hausnummer) einfach möglich ist, gestaltet sich die Zuweisung des EWID deutlich schwieriger, da zu diesem Zweck die Lage der Wohnung auf dem Stockwerk eindeutig beschrieben werden muss. Insbesondere in Gebäuden mit komplexen Wohnungsstrukturen ist diese Wohnungsidentifikation anhand der im GWR geführten Wohnungsmerkmale (Stockwerk, Lage auf dem Stockwerk, Zimmeranzahl) häufig nicht möglich (siehe Grafik).

Deshalb empfiehlt das BFS für Gebäude mit mehr als drei Wohnungen pro Stockwerk die Einführung einer Wohnungsnummer, analog zur Hausnummer. Die Wohnungsnummer bezeichnet eine Wohnung auf eindeutige Weise und ist logisch aufgebaut. Eine nationale, systematische Einheitlichkeit ist anzustreben.

Um die Nachhaltigkeit sicherzustellen, wird die Wohnungsnummer im GWR als Wohnungsmerkmal geführt, dem Wohnungsbewohner bekannt gemacht und bei der Anmeldung auf der Einwohnerkontrolle mitgeteilt: "Bahnhofstrasse 17, Wohnungsnummer 104". Damit ist die qualitativ hochwertige Nachführung des richtigen EWID auf der Einwohnerkontrolle nachhaltig sicher gestellt.



Die Mitteilung der Wohnungsnummer bei der Anmeldung der Einwohnerkontrolle erfolgt in der Regel durch Mitteilung des Zuziehenden unter Bekanntgabe der entsprechenden Wohnungsnummer, die entweder

- sichtbar an der Wohnungstür und / oder dem Klingelschild (zusätzlich evtl. Briefkasten) angebracht ist, oder
- die aus einem Dokument des Vermieters / Eigentümers ersichtlich ist, welches bei der Anmeldung vorgewiesen wird.

Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit, dass die Vermieter verpflichtet sind, Zu- und Wegzüge von Mietern der Einwohnerkontrolle zu melden (Drittmeldepflicht).

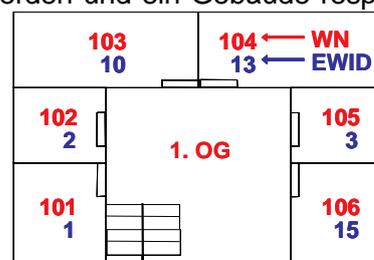
Die Einführung einer Wohnungsnummer ist im Registerharmonisierungsgesetz ausdrücklich erwähnt (Artikel 8 Absatz 3 RHG). Es ist Sache der Kantone und Gemeinden, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für die Ein- und Nachführung der Wohnungsnummer sowie für das Meldewesen auf der Einwohnerkontrolle zu erlassen.

### [Anpassung Kantone]

Die Ein- und Nachführung einer Wohnungsnummer und die Zuweisung des EWID im EWR sind organisatorisch komplex und aufwändig. Deshalb hat das BFS in Absprache mit der Arbeitsgruppe Physische Wohnungsnummerierung<sup>2</sup> ein partnerschaftliches Vollzugsmodell, im Sinne einer schweizweit einheitlichen, qualitativ hochwertigen und kostengünstigen Lösung, entwickelt, bei welchem ein substantieller Teil der Arbeiten zur Einführung einer Wohnungsnummer und der EWID-Zuweisung standardisiert bei der Post eingekauft werden kann. Die Kantone und Gemeinden sind jedoch frei, die für sie am besten geeignete Umsetzung zu wählen. Es besteht keine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Post.

### Begriffe / Abkürzungen

- Identifikatoren: Eidg. Gebäudeidentifikator (EGID) und eidg. Wohnungsidentifikator (EWID) aus dem eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). EGID und EWID sind Identifikatoren, die vom eidgenössischen GWR vergeben werden und ein Gebäude resp. eine Wohnung eindeutig identifizieren. Allerdings folgen sie keiner Logik, welche eine Orientierung im Raum zulässt und sind dem Wohnungsbewohner nicht bekannt.
- Wohnungsnummer: Neue, einheitlich und systematisch zu vergebende Nummern, welche es als Hilfsmittel erlauben, den EWID im kantonalen oder kommunalen Einwohnerregister (EWR) auf einfache, qualitativ hochwertige und nachhaltige Weise ein- und nachzuführen. Eine Wohnungsnummer soll nach einer schweizweit einheitlichen Logik vergeben werden, eine Orientierung im Raum gewährleisten, im GWR geführt und mit dem EWID verknüpft werden und der Einwohnerkontrolle bei der Anmeldung mitgeteilt werden.



Es gibt zwei Arten von Wohnungsnummern:

- administrative Wohnungsnummer: einheitlich, systematisch vergebene Wohnungsnummer, welche auf dem Mietvertrag oder einem anderen Dokument aufgedruckt und im GWR im gleichnamigen Feld geführt wird.
- physische Wohnungsnummer: einheitlich, systematisch vergebene Wohnungsnummer, welche an der Wohnungstür, am Klingeltableau (allenfalls Briefkasten) sichtbar angebracht ist.

Beide Arten von Wohnungsnummern (administrativ und physisch) folgen – im Idealfall – derselben Nummerierungssystematik. Das BFS hat eine "Richtlinie zur Wohnungsnummerierung" auf der Internetseite der Registerharmonisierung publiziert.

<sup>2</sup> bestehend aus Vertretern von Kantonen, Gemeinden, Städte und der relevanten Eigentümer- und Liegenschaftsverbände.

- Wohnungs- und Bewohnerlisten (WBL): Für die Erstzuweisung der Wohnungsnummer ist eine Wohnungs- und Bewohnerliste der Eigentümer oder der Liegenschaftsverwaltung nötig. Diese Liste enthält alle bewohnten und unbewohnten Wohnungen des Gebäudes sowie Angaben zu Mieter resp. Eigentümer (bei Stockwerkeigentum oder Wohngenossenschaften) sowie allfällige Informationen zu Wohnungsbewohnern.

Anhand der Wohnungsangaben auf den WBL kann die entsprechende Wohnung im GWR identifiziert werden. Anhand der Angaben zum Wohnungsbewohner kann die Verknüpfung zur Person im EWR gemacht werden. Damit ist die Verbindung zwischen der Person aus dem EWR und der Wohnung aus dem GWR gemacht und der EWID kann zugewiesen werden.

## 7.2 Aufbau

Die Durchführung der Registerharmonisierung ist Aufgabe der Gemeinde. In den kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Registerharmonisierungsgesetz können jedoch die Kantone bereits Bestimmungen für den Vollzug durch die Gemeinden erlassen. Existieren Regelungen im Bereich der EGID-EWID-Zuweisung und Wohnungsnummerierung, muss die Gemeinde nach diesen vorgehen. Hat der Kanton Kompetenzen an die Gemeinden delegiert, so muss die für die Registerharmonisierung zuständige Stelle der Gemeinde über die im Folgenden beschriebenen Punkte entscheiden.

### SYSTEMENTSCHEID FÜR DIE EIN- UND NACHFÜHRUNG EWID UND WN

In einem ersten Schritt ist der Systementscheid zu treffen wie der EWID auf der Einwohnerkontrolle zugewiesen werden soll. Um diesen Entscheid fällen zu können, empfiehlt das BFS, von der Nachführung auszugehen. Ziel ist die einfache Zuweisung des richtigen EWID auf der Einwohnerkontrolle.

Dazu muss zuerst definiert werden, wie Zu-, Um- und Wegzugsmeldungen der Gemeinde mitgeteilt werden. Dies geschieht entweder durch die persönliche Meldung des Bürgers oder durch eine Meldung des Vermieters (Drittmeldepflicht). Die Drittmeldepflicht kann auch als Ergänzung der Meldung durch den Bürger eingeführt werden.

Ausserdem ist zu regeln, wie die richtige Wohnung im GWR identifiziert wird: Entweder über die Wohnungsangaben im GWR (ohne Wohnungsnummer) oder mit Hilfe einer Wohnungsnummer.

#### **Definition der zu nummerierenden Wohnungen**

Wird eine Wohnungsnummer eingeführt, ist zu entscheiden, welche Wohnungen nummeriert werden müssen.

#### **Empfehlung BFS**

*Das BFS empfiehlt mindestens alle Wohnungen in Gebäuden zu nummerieren, bei welchen auf mind. einem Stockwerk mehr als drei Wohnungen vorhanden sind.*

#### **Nummerierungssystematik**

Die Gemeindebehörde entscheidet, nach welchem System die Wohnungen nummeriert werden müssen.

#### **Empfehlung BFS**

*Das BFS hat zusammen mit der Arbeitsgruppe eine "Richtlinie zur Wohnungsnummerierung" erarbeitet und auf der Webseite der Registerharmonisierung publiziert. Im Sinne einer grösstmöglichen nationalen Einheitlichkeit sollen die Kantone und Gemeinden diese Richtlinie anwenden.*

#### **Art der Wohnungsnummer**

Die Gemeinde entscheidet, ob eine administrative und/ oder physische Wohnungsnummer eingeführt werden soll.

Ausserdem muss geregelt werden, wie die Wohnungsnummer der Einwohnerkontrolle kommuniziert wird, entweder durch den Bürger oder durch den Vermieter (Drittmeldepflicht).

**Empfehlung BFS**

*Im Sinne einer grösstmöglichen Nachhaltigkeit sowie eines möglichst breiten Nutzens empfiehlt das BFS die physische Anbringung der Nummer sowie den Aufdruck der Nummer auf dem Mietvertrag. Zusätzlich können die Vermieter verpflichtet werden, Zu-, Um- und Wegzugsmeldungen von Bewohnern der Einwohnerkontrolle inkl. Wohnungsnummer mitzuteilen.*

**Regelung der Einführung**

Die Gemeindebehörde entscheidet, wie die Nummer eingeführt werden soll.

**Empfehlung BFS**

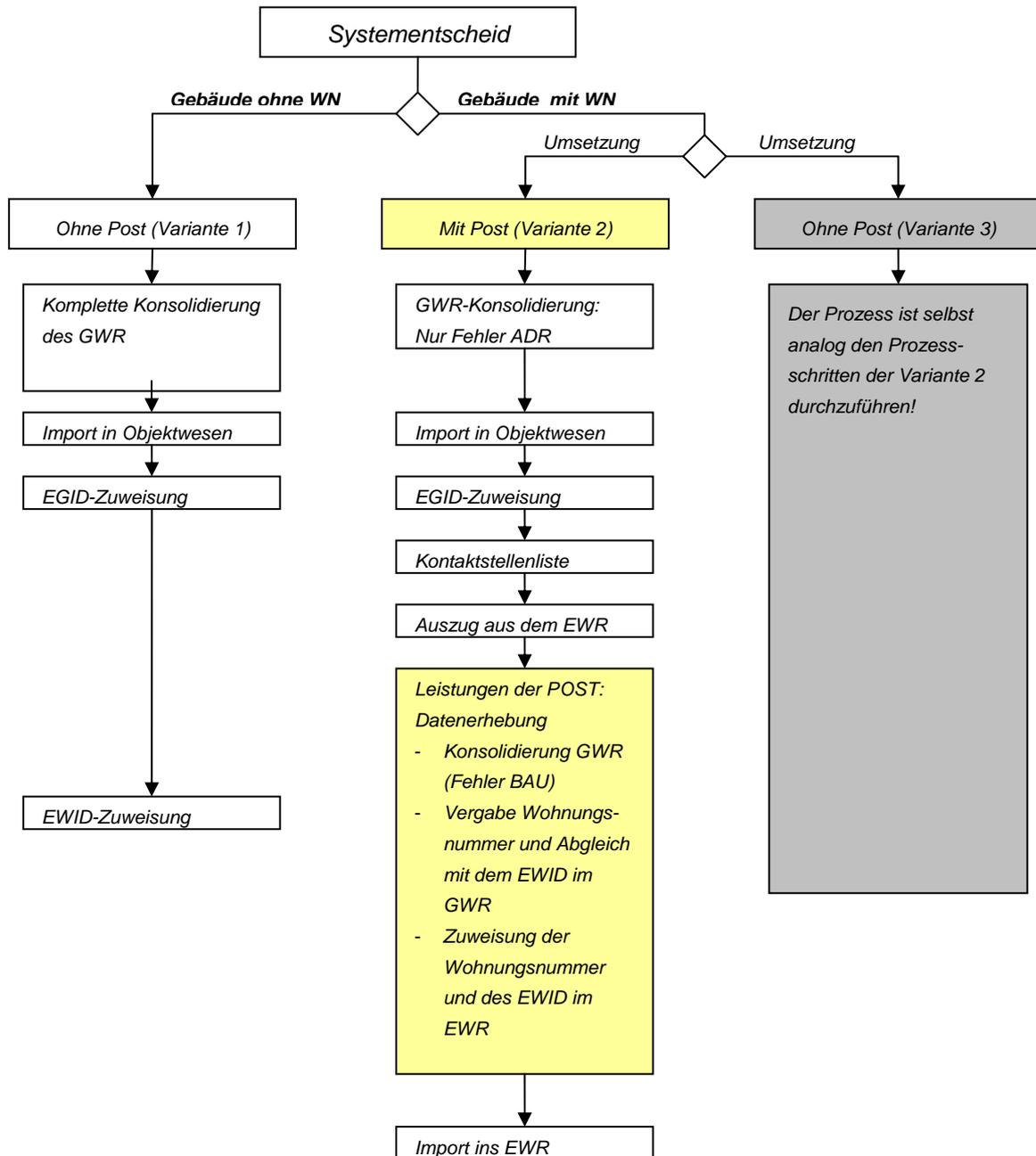
*Das BFS empfiehlt aufgrund der Komplexität, die Nummer in Zusammenarbeit mit der Post einzuführen.*

**Rechtliche Grundlagen**

Es ist zu beachten, dass für die Ein- und Nachführung des Systems die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen sind.

## UMSETZUNGSARBEITEN IN DER GEMEINDE

Nachfolgend wird aufgezeigt, welche Umsetzungsarbeiten in der Gemeinde anfallen. Hier muss zwischen den Arbeiten bei Gebäuden ohne Wohnungsnummer und Gebäuden mit Wohnungsnummer unterschieden werden. Für Gebäude, bei denen die Anbringung einer Wohnungsnummer nicht notwendig ist, führen die Gemeinden die GWR-Konsolidierung und die korrekte EWID-Zuweisung im Einwohnerregister selbständig durch. Bei Gebäuden, bei welchen eine Wohnungsnummerierung notwendig ist, wird aufgrund der Komplexität sowie des Arbeitsaufwandes (insbesondere mit Begehung vor Ort) empfohlen, auf die Hilfe der Post zurückzugreifen.



## Variante 1: Gebäude ohne Wohnungsnummer

Diese Variante ist nur für Einfamilienhäuser und einfache, kleinere Mehrfamilienhäuser empfehlenswert. Das BFS empfiehlt, für Gebäude mit mehr als drei Wohnungen auf einem Stockwerk, eine Wohnungsnummer einzuführen.

### **Konsolidierung GWR**

Um eine qualitativ hochwertige EGID-EWID-Zuweisung zu den Personen zu ermöglichen, müssen in einem ersten Schritt die Daten im eidg. GWR konsolidiert werden. Die Sektion GEWO des BFS, die das eidg. GWR führt, hat diese Konsolidierung entwickelt. Das Vorgehen wird im Dokument *Wegleitung zur Konsolidierung der Gebäude- und Wohnungsdaten* beschrieben.

### **Datenabgleich zwischen GWR und Objektwesen der Gemeinde**

In einem nächsten Schritt sind die Gebäude aus dem GWR mit dem Objektwesen der Einwohnerkontrolle abzugleichen. Wichtig ist zu beachten, allfällig erkannte Inkohärenzen sowie fehlende Gebäude im eidg. GWR zu bereinigen und die bereinigten Daten anschliessend neu ins Objektwesen zu übernehmen. Es gilt zu beachten, dass das Objektwesen der Gemeinde möglicherweise weiter verlinkt ist (bsp. Industrielle Werke, etc.). Die Kohärenz der Objektdaten innerhalb der Gemeinde ist sicherzustellen.

Ausserdem sind die Wohnadressen der in der Einwohnerkontrolle geführten Personen mit den Gebäudeadressen des eidg. GWR abzugleichen. Ziel dieses Schrittes ist die Verlinkung der Personen aus dem EWR mit einem Gebäude aus dem GWR und der damit einhergehenden EGID-Zuweisung. Am Ende dieses Schrittes haben alle Personen aus dem EWR eine Gebäudeadresse aus dem GWR und damit einen EGID. Die korrekte EGID-Zuweisung kann mit dem Validierungsservice des BFS überprüft werden.

### **EWID-Erstzuweisung**

Jeder Person im Einwohnerregister wird ein EWID zugewiesen. Dazu werden die Personen zuerst in Haushalte gruppiert. Anschliessend wird jedem Haushalt die „richtige“, von ihr tatsächlich bewohnte Wohnung, zugeteilt. Die *Wegleitung zur Zuweisung von EGID und EWID auf der Einwohnerkontrolle* beschreibt, wie EGID und EWID auf der Einwohnerkontrolle ohne Wohnungsnummer zugewiesen werden können.

- **EFH:** Bei Einfamilienhäusern und Gebäuden mit nur einer Wohnung kann die EWID-Zuweisung analog zur EGID-Zuweisung erfolgen, da es nur eine Wohnung gibt. D.h. über die Adressverknüpfung zwischen GWR und EWR ist die Zuweisung des EWID möglich.
- **Mehrfamilienhäuser:** Die EWID-Zuweisung in kleineren Mehrfamilienhäusern ist in der Regel durchführbar mit Hilfe der Informationen Stockwerk, Lage auf dem Stockwerk und allenfalls Zimmerzahl aus dem GWR. Die Zuweisung der Person in die richtige Wohnung erfolgt zumeist durch auf der Gemeinde vorhandene Kenntnisse. Problematisch wird die Zuweisung bei komplexen Gebäuden. Die Durchführung in komplexen Wohnstrukturen ist ohne Wohnungsnummer nur mit einem erhöhten Aufwand durchführbar. Das BFS empfiehlt für diese Gebäude eine Wohnungsnummer einzuführen.

## **Variante 2: Gebäude mit Wohnungsnummer (Zusammenarbeit mit Post)**

Jede Gemeinde definiert selbst, welche Wohnungen nummeriert werden. Das BFS empfiehlt, mindestens alle Gebäude mit mehr als drei Wohnungen auf dem Stockwerk zu nummerieren. Die Post bietet ein Produkt an, welches die Gemeinden bei der Einführung einer Wohnungsnummer sowie der EWID-Zuweisung substantiell entlastet.

### **Vorleistungen der Gemeinde**

#### ***Gebäudeadressen im GWR bereinigen***

Die Gebäudeadressen (Fehler ADR) im GWR sind zu bereinigen gemäss der Wegleitung für die kommunalen Bauämter *Wegleitung zur Konsolidierung der Gebäude- und Wohnungsdaten*. Ziel dieses Schrittes ist es, dass alle Gebäude eindeutig identifizierbar sind und allfällige Mehrfacherfassungen bereinigt werden.

#### ***Datenabgleich zwischen GWR und Objektwesen der Gemeinde***

In einem nächsten Schritt sind die Gebäude aus dem GWR mit dem Objektwesen der Einwohnerkontrolle abzugleichen. Wichtig ist zu beachten, allfällig erkannte Inkohärenzen sowie fehlende Gebäude im eidg. GWR zu bereinigen und die bereinigten Daten anschliessend neu ins Objektwesen zu übernehmen. Es gilt zu beachten, dass das Objektwesen der Gemeinde möglicherweise weiter verlinkt ist (bsp. Industrielle Werke, etc.). Die Kohärenz der Objektdateien innerhalb der Gemeinde ist sicherzustellen.

Ausserdem sind die Wohnadressen der in der Einwohnerkontrolle geführten Personen mit den Gebäudeadressen des eidg. GWR abzugleichen. Ziel dieses Schrittes ist die Verlinkung der Personen aus dem EWR mit einem Gebäude aus dem GWR und der damit einhergehenden EGID-Zuweisung. Am Ende dieses Schrittes haben alle Personen aus dem EWR eine Gebäudeadresse aus dem GWR und damit einen EGID. Die korrekte EGID-Zuweisung kann mit dem Validierungsservice des BFS überprüft werden.

#### ***Kontaktstellenliste***

Die Gemeinde muss pro Gebäude, für welches eine Wohnungsnummerierung eingeführt wird, die entsprechenden Kontaktstellen (Eigentümer, Immobilienverwalter) dokumentieren. Je nach Gebäude kann es sich um 1-n Kontaktstellen handeln.

Die Post wird anschliessend zentral bei den Kontaktstellen die Wohnungs- und Bewohnerlisten beschaffen, welche für die GWR-Konsolidierung (insbesondere die Bereinigung der GWR-Fehler BAU) und für die Einführung einer Wohnungsnummer sowie zur EWID-Zuweisung zu den Personen im EWR benötigt werden.

#### ***Auszug aus dem EWR***

Die Gemeinde liefert der Post zum Stichtag einen EWR-Auszug im vereinbarten Datenformat.

#### ***Leistungen der Post***

Die Post beschafft die Wohnungs- und Bewohnerlisten, bereitet die Daten aus dem EWR, dem GWR sowie die Wohnungs- und Bewohnerlisten auf und gleicht diese untereinander ab. Der Datenabgleich erfolgt in einem ersten Schritt zentral IT-gestützt, in einem zweiten Schritt kann eine Begehung vor Ort nötig sein.

In diesen Arbeiten sind enthalten:

- die GWR-Konsolidierung der Wohnungsdaten (Fehler BAU gemäss *Wegleitung zur Konsolidierung der Gebäude- und Wohnungsdaten*);
- die Vergabe der Wohnungsnummern und deren Abgleich mit dem EWID;
- die Zuweisung der Wohnungsnummer und des EWID zu den Personen im EWR.

Die Gemeinde begleitet den Prozess der Post und leistet im Bereich der Bereinigung von Restfällen Unterstützung.

### **Rückimport der Daten**

Als Ergebnis der Arbeiten erhält die Gemeinde einen EWR-Auszug ergänzt mit vor Ort wohnhaften aber nicht angemeldet Personen sowie allenfalls nicht gefundenen Personen. Jede verifizierte Person erhält eine Wohnungsnummer sowie den entsprechenden EWID. Es ist Aufgabe der Gemeinde, die zurück gelieferten EWR-Daten in ihr Register zu übernehmen.

Die Übernahme der bereinigten GWR-Daten inklusive Wohnungsnummer geschieht durch das BFS.

Die Wohnungs- und Bewohnerlisten der Eigentümer und Immobilienverwaltungen werden mit der Wohnungsnummer ergänzt und den Eigentümern und Immobilienverwaltung durch die Post zugestellt.

### **Variante 3: Gebäude mit Wohnungsnummern (Durchführung durch Gemeinde)**

Die Einführung einer Wohnungsnummer ist äusserst komplex und aufwändig. Daher sollte die Gemeinde folgende Aspekte berücksichtigen, bevor sie sich für eine selbständige Durchführung entscheidet:

- Die Einführung einer Wohnungsnummer sowie die EWID-Zuweisung sollten am 31.12.2010 abgeschlossen sein. Ist dies nicht der Fall, muss die Gemeinde die Haushaltsbildung mit anderen Mitteln sicherstellen.
- Es ist davon auszugehen, dass die selbständige Einführung einer Wohnungsnummer durch die Gemeinde zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen benötigt. Für die Planung dieses komplexen Prozesses werden spezielle fachliche Kenntnisse benötigt, welche nur selten auf der Gemeinde vorhanden sind. In der Umsetzung der Wohnungsnummer kann ausserdem eine Begehung der Gebäude notwendig werden. Auch hier ist davon auszugehen, dass zusätzliche Ressourcen eingekauft werden müssen.

Aufgrund der oben stehenden Überlegungen ist das BFS überzeugt, dass die Auslagerung der Einführung einer Wohnungsnummer an die Post sinnvoll ist. Die Post hat sowohl die spezifischen fachlichen Kenntnisse für eine optimale Prozessgestaltung, sie ist Garant für eine qualitativ hochwertige und schweizweit koordinierte Umsetzung und hat die entsprechenden Ressourcen für eine allfällige Begehung der Gebäude vor Ort.

#### **Zu beachten**

- Wenn eine Gemeinde die EWID-Zuweisung nicht bis 31.12.2010 vornehmen kann, muss sie ein anderes Vorgehen definieren, um die Haushaltsbildung für die Volkszählung ab 2010 sicherzustellen. Das BFS schlägt als Hilfsmerkmal die „Haushaltsnummer“ vor, welches neu in der Version 01.2008 des Merkmalskatalogs beschrieben wird."
- Die Durchführung einer Wohnungsnummerierung bedingt die Anpassung gesetzlicher Grundlagen auf Stufe Kanton und/ oder Gemeinde.

## **7.3 Betrieb**

### **NACHFÜHRUNG DES EWID AUF DER EINWOHNERKONTROLLE**

Auf der Einwohnerkontrolle muss bei Zu- und Wegzügen sowie Umzügen innerhalb der Gemeinde (auch innerhalb desselben Gebäudes) der EWID nachgeführt werden. Dies geschieht idealerweise über die Meldung des Bewohners in Kombination mit der Meldung des Vermieters (Drittmeldepflicht). Hat die Gemeinde eine Wohnungsnummer eingeführt, muss diese bei der Anmeldung mitgeteilt werden.

### **NACHFÜHRUNG DES GWR**

Sofern eine Wohnungsnummer in der Gemeinde geführt wird, muss diese für Neubauten sowie bei Umbauten neu vergeben und den Eigentümern und Vermietern mitgeteilt werden. Dies ist idealerweise über das Baugesuchsverfahren zu regeln.

Im Rahmen der Bau- und Wohnbaustatistik wird die Wohnungsnummer zusammen mit den anderen Gebäude- und Wohnungsdaten im eidg. GWR erfasst.

### **Zu beachten**

- Die Ein- und Nachführung einer Wohnungsnummerierung ist an die Anpassung gesetzlicher Grundlagen auf Stufe Kanton und/ oder Gemeinde gebunden.
- Die Meldung von Zu-, Um- und Wegzugsmeldungen durch Eigentümer und Vermieter ist unter Umständen an die Anpassung gesetzlicher Grundlagen auf Stufe Kanton und/ oder Gemeinde gebunden.

## 8 DATENLIEFERUNG AN DIE STATISTIK

**Dieses Kapitel richtet sich an folgende Stelle(n) in der Gemeinde:**

- **Verantwortliche/r Informatik, Kontaktperson zum Software-Lieferanten**
- **Verantwortliche/r Einwohnerregister**

**Anweisung 6: Datenlieferung an die Statistik**

### 8.1 Einführung

Die kommunalen und kantonalen Einwohnerregister (EWR) müssen die vom Bundesamt für Statistik (BFS) festgelegten Daten basierend auf Art. 6 des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) vierteljährlich an die Statistik liefern. Diese Datenlieferungen bilden die Grundlage der Registererhebung im Rahmen der neu ausgerichteten Volkszählung ab 2010.

Die Datenlieferungen haben sich auf folgende Stichtage zu beziehen: 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember. Sie müssen bis spätestens einen Monat nach dem Stichtag geliefert werden. Der erste Stichtag ist der 31. März 2010. Die Lieferungen werden je nach Anschluss an sedex vom Kanton oder von der Gemeinde ausgeführt.

Zu liefern sind jeweils die vollständigen Daten folgender Personen:

- Personen, die am Stichtag in der Gemeinde angemeldet sind (alle Meldeverhältnisse);
- Personen, die während den 12 Monaten vor dem Stichtag verstorben sind;
- Personen, die während den 12 Monaten vor dem Stichtag weggezogen sind.

Das BFS prüft mit Hilfe des Validierungsservice die Plausibilität der gelieferten Daten und meldet dem EWR ermittelte Unwahrscheinlichkeiten und Fehler zurück. Die Fehlermeldungen sind zu prüfen, die Fehler zu bereinigen und die korrigierten Daten erneut dem BFS zu liefern.

Der Validierungsservice (Kap. 10) kann auch unabhängig von der Datenlieferung an die Statistik von den sedex-Teilnehmern genutzt werden. Damit können die EWR-Daten regelmässig einer Qualitätskontrolle unterzogen und die Fehlerquote bei der Lieferung an die Statistik möglichst tief gehalten werden.

## 8.2 Betrieb

Die erste Datenlieferung an die Statistik erfolgt auf den Stichtag 31. März 2010. Für die Validierung der Daten kann sedex genutzt werden, sobald die Gemeinde an sedex angeschlossen ist.

### 8.2.1 Etappen des Standardverfahrens bei der Datenlieferung

#### ① **Validierung der Daten (vom BFS empfohlene freiwillige Aktivität)**

- *Sobald die Gemeinde an sedex angeschlossen und sedex für die Datenlieferung freigegeben ist, kann die Gemeinde ihre Daten über sedex validieren, d.h. einer Qualitätsprüfung unterziehen. Diese freiwillige Validierung ermöglicht, allfällige Fehler oder Unwahrscheinlichkeiten bereits vor der ersten obligatorischen Datenlieferung zu beseitigen und die Fehlerrückmeldungen danach zu minimieren. Diese Aufgabe ist detailliert beschrieben in Kap.10.*

#### ② **Lieferung der Daten an das BFS**

- *Die Gemeinde liefert die Statistikdaten dem BFS vierteljährlich gemäss den in Art. 8 RHV festgelegten Terminen. Bei technischen Fragen zur Verwendung der Software-Funktionalität „Datenlieferung“ wendet sich die Gemeinde an ihren Software-Lieferanten.*

Das BFS überprüft die Daten jeder Datenlieferung an die Statistik mittels Validierungsservice auf ihre Plausibilität und meldet dem Datenlieferanten die Fehler und Unwahrscheinlichkeiten zur Überprüfung und Korrektur.

#### ③ **Datenkorrektur und erneute Lieferung an das BFS**

- *Die Gemeinde überprüft die vom BFS gesendeten Fehlerrückmeldungen und korrigiert die Fehler. Die korrigierten Daten sind dem BFS bis zum vorgegebenen Termin zu liefern (RHV Art. 10 Abs. 5).*

#### ④ **Erneuerung der Sicherheitszertifikate**

- *Die Sicherheitszertifikate für sedex sind auf drei Jahre beschränkt und müssen von Gemeinden, welche direkt an sedex angeschlossen sind, vor Ablauf des Zertifikats ersetzt werden. Die Amtsstellenleitung der Gemeinde wird per E-Mail benachrichtigt.*

#### ⑤ **Aktualisierung der EWR-Software**

- *Die Gemeinden müssen durch ihren Software-Lieferanten neue Software-Versionen, welche eine Änderung oder Erweiterung der sedex-Funktionalität beinhalten, installieren lassen.*

Die Lieferanten der EWR-Software sind dafür verantwortlich, dass neue Versionen des sedex-Adapters sowie neue oder geänderte XML-Schemen innert der vom BFS vorgegebenen Frist in einer neuen, zertifizierten Version der EWR-Software verfügbar sind.

Das BFS informiert die Gemeinden über die Art der Neuerungen und den Termin, bis zu dem die neue Version der EWR-Anwendung zu installieren ist. Für die Installation selbst ist der Software-Lieferant zuständig.

## 8.2.2 Abweichende Verfahren

Wenn das EWR der Gemeinde nicht an sedex angeschlossen worden ist, haben die Gemeinden je nach kantonalen Vorgaben vorzugehen.

- **Kantonale EWR:** In Kantonen, deren EWR zentral geführt wird, ist nur der Kanton an sedex angeschlossen und liefert die Daten an das BFS. Er liefert pro Gemeinde eine Datei. Die Gemeinde muss keine Datenlieferung ans BFS vornehmen.
- **Kantone mit kantonaler Informatik-Plattform:** Die Lieferung kann von der kantonalen Plattform oder von den kommunalen EWR aus vorgenommen werden. Der Kanton informiert die Gemeinde über das Vorgehen.
- **Rechenzentren:** Gemeinden, welche als EWR-Software eine Rechenzentrumslösung verwenden, sind selbst für die Lieferung der Daten (via Rechenzentrum) ans BFS zuständig, auch in Fällen, wo nur das Rechenzentrum an sedex angeschlossen ist. Der Kanton informiert die Gemeinde über das Vorgehen.
- **Hostlösung:** Gemeinden, welche ihr EWR auf einem Host führen, sind selber für die Lieferung der Daten ans BFS zuständig. Der Kanton informiert die Gemeinde über das Vorgehen.
- **Gemeinden ohne Informatiklösung oder mit einer einfachen Anwendung (Excel, Access):** Diese Gemeinden müssen mit dem Kanton das Vorgehen absprechen. Die Gemeinden sind nicht von der elektronischen Lieferung der Daten an die Statistik entbunden, sondern müssen die Daten auf elektronischen Datenträgern (CD, DVD) liefern. Datenformat und -struktur haben dem vom BFS vorgegebenen XML-Schema zu entsprechen. Die Lieferung hat den Anforderungen des Datenschutzes zu entsprechen (RHV Kommentar, 2 Die einzelnen Bestimmungen des RHV, Artikel 4). Mittelfristig wird die Einführung einer EWR-Software empfohlen.

### ① **Anmeldung der Datenlieferung ohne sedex**

- *Die Gemeinde meldet dem BFS drei Monate vor dem Stichtag der Datenlieferung, dass sie ihre Datenlieferung mittels elektronischem Datenträger vornimmt (RHV Art. 8 Absatz 4).*

### ② **Lieferung der Daten ans BFS**

- *Die Statistikdaten sind dem BFS gemäss den Terminen in Art. 8 RHV zu liefern.*
- *Die Lieferung der Daten kann auf CD oder DVD erfolgen. Die Daten müssen dem Datenformat und der Datenstruktur entsprechen, welche vom BFS vorgegeben sind. Die Datenträger können an folgende Adresse geschickt werden:*

Bundesamt für Statistik (BFS)  
Service Clientèle für die Registerharmonisierung  
Espace de l'Europe 10  
CH-2010 Neuchâtel

Das BFS kontrolliert jede Datenlieferung an die Statistik auf ihre Vollständigkeit, Korrektheit und Aktualität. Die Gemeinde erhält Fehlerrückmeldungen (Unwahrscheinlichkeiten und Fehler) zur Überprüfung und Korrektur.

### ③ **Datenkorrektur und erneute Lieferung an das BFS**

- *Die Gemeinde überprüft die vom BFS gesendeten Fehlerrückmeldungen und korrigiert die Fehler. Die korrigierten Daten sind dem BFS bis zum vorgegebenen Termin zu liefern (RHV Art. 10 Abs. 5).*

## 9 DATENAUSTAUSCH ZWISCHEN REGISTERN

***Dieses Kapitel richtet sich an folgende Stelle(n) in der Gemeinde:***

- ***Verantwortliche/r Einwohnerregister***
- ***Verantwortliche/r Informatik, Kontaktperson zum Software-Lieferanten***

**Anweisung 7: Datenaustausch zwischen den Registern**

### 9.1 Einführung

Mit dem Anschluss aller kommunalen und kantonalen Einwohnerregister an die Datenaustauschplattform sedex wird es in Zukunft möglich sein, einen geregelten elektronisch Datenaustausch zwischen den angeschlossenen Registern abwickeln zu können. Nachfolgend werden zwei mögliche Anwendungen aufgeführt:

- Bei Geburten schickt das Bundesregister Infostar die Meldungen via sedex an die Gemeinden;
- Wenn eine Person von einer Gemeinde in eine andere zieht, schickt die Wegzugsgemeinde die Personendaten über sedex an die Zuzugsgemeinde.

Detaillierte Angaben zum Datenaustausch folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

## 10 FORTSCHRITTS- UND QUALITÄTSREPORTING

**Dieses Kapitel richtet sich an folgende Stelle(n) in der Gemeinde:**

- **Verantwortliche/r Einwohnerregister**
- **Verantwortliche/r Informatik, Kontaktperson zum Software-Lieferanten**

### Anweisung 8: Fortschritts- und Qualitätskontrolle

Ein derart breit gefächertes Grossprojekt wie die Registerharmonisierung bedarf einem Fortschritts- und Qualitätsreporting, das sowohl alle beteiligten Akteure (Bund, Kantone und Gemeinden) und ihre Aktivitäten einbindet, als auch die zeitliche Dimension berücksichtigt. Gegenseitige Information über den Stand des Projekts, Probleme etc. ist das A und O für das Gelingen dieses Unternehmens.

Drei Instrumente sind für das Fortschritts- und Qualitätsreporting vorgesehen: Qualitätsprüfung zum Stand der GWR-Konsolidierung, Umfrage bei den Gemeinden zum Stand der Registerharmonisierung (UGH) und die Benutzung des Validierungsservices zur Sicherstellung der Datenqualität.

### 10.1 Qualitätsprüfung zum Stand der GWR-Konsolidierung

Als Voraussetzung für das Gelingen der Zuweisung von EGID und EWID (s. Kap. 7) zu den Personen im Einwohnerregister muss das GWR konsolidiert werden.

Damit die Gemeinde überprüfen kann, wo sie bei dieser Arbeit steht, stellt die GWR-Applikation die Funktionalität „Statistik“ zur Verfügung, welche die Prozentanteile in den diversen Fehlerkategorien angibt. Die GWR-Konsolidierung ist abgeschlossen, wenn die Zahlen in diesem Fenster grün angezeigt werden. Diese Funktionalität ist in der Wegleitung zur Konsolidierung der Gebäude- und Wohnungsdaten (Wegleitung für die kommunalen Bauämter) ausführlich beschrieben.

### 10.2 Umfrage bei den Gemeinden zum Stand der Registerharmonisierung (UGH)

Das BFS führt jährlich eine Umfrage bei den Gemeinden zum Stand der Registerharmonisierung (UGH) durch. Die UGH liefert dem BFS wertvolle Informationen, um die verschiedenen Teilprojekte der Registerharmonisierung voranzutreiben. Sie ermöglicht aber auch den Gemeinden, den Stand der Harmonisierung in ihrer Gemeinde zu reflektieren.

### 10.3 Validierungsservice

Ab dem 15. Januar 2008 und während der gesamten Dauer der Arbeiten für die Registerharmonisierung stellt das BFS den kantonalen und kommunalen Einwohnerregistern einen Validierungsservice zur Verfügung. Dieser Service ist ein Hilfsmittel für die Qualitätssicherung, sowohl für das BFS und die zuständigen kantonalen Koordinationsstellen als auch für die Anwender (Gemeinden und Software-Lieferanten). Letztere können damit überprüfen, ob die Daten, die an das BFS gesandt werden, den Anforderungen der Statistik entsprechen.

Das BFS empfiehlt allen Gemeinden, diesen Service zu benutzen. Auf diese Weise kann die Zahl der Fehler, die in ihren Einwohnerregistern festgestellt werden, schrittweise gesenkt und bis zur eidgenössischen Volkszählung (VZ ab 2010) deutlich reduziert werden. Der Validierungsservice gibt somit allen beteiligten Akteuren die Möglichkeit, sich auf die VZ optimal vorzubereiten.

### 10.3.1 Ablauf der Qualitätskontrolle durch den Validierungsservice

Sobald das Register an die sedex-Plattform angeschlossen ist (Kap.4), kann die Gemeinde zu einem von ihr gewählten Zeitpunkt ihre Daten dem Validierungsservice liefern, sofern die EWR-Software über diese Funktionalität verfügt.

#### Datenlieferung an den Validierungsservice

Die Daten werden dem Validierungsservice im Format XML geliefert (genauere Beschreibung: siehe Handbuch für den Software-Lieferanten im Datenaustausch für die Registerharmonisierung, Volkszählung und sedex). Sofern der Datentransfer über die sedex-Plattform erfolgt, ist die Zahl der Lieferungen nicht beschränkt.

Die gelieferte Datei enthält:

- die am Tag der Lieferung in der Gemeinde gemeldeten Personen<sup>3</sup>
- die in den zwölf Monaten vor der Lieferung verstorbenen Personen
- die Personen, welche die Gemeinde in den zwölf Monaten vor der Lieferung verlassen haben

Für jede Person müssen alle Merkmale und Ausprägungen übermittelt werden, die im Amtlichen Katalog der Merkmale für die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister festgelegt sind.

Die Daten einer Gemeinde werden im Validierungsservice bis zur nächsten Lieferung während maximal eines Jahres aufbewahrt. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Daten gelöscht.

#### ① **Datenlieferung für die Validierung**

*Die Gemeinde liefert die Daten gemäss den Anforderungen des Schemas XML.*

#### Datenvalidierung

Dabei geht es um die Überprüfung der Daten in den Einwohnerregistern gemäss den Anforderungen der Statistik. Diese Anforderungen werden im Amtlichen Katalog der Merkmale für die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister erläutert.

Die Validierung besteht aus einer Reihe von Plausibilisierungstests (oder Validierungsregeln), denen die dem BFS gelieferten Dateien automatisch unterzogen werden.

Die Liste dieser Tests und deren Erläuterungen sind im Dokument «Erläuterungen der Fehlermeldungen» enthalten. Nach erfolgter Kontrolle wird ein Validierungsbericht mit einer Liste der Fehler und Ungereimtheiten<sup>4</sup> erstellt und an die Gemeinde gesandt.

<sup>3</sup> Unabhängig von ihrem Meldeverhältnis (Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz)

<sup>4</sup> Fehler erfordern eine Berichtigung und Ungereimtheiten eine Überprüfung sowie bei Bedarf ebenfalls eine Berichtigung.

## Die Validierungsregeln

Es werden mehrere Arten von Kontrollen durchgeführt:

- a) Kontrollen, die sich auf die gesamte Datei beziehen:
  - Wurden alle erwarteten Daten zu den Personen in Bezug auf die Gemeinde/den Kanton geliefert?
- b) Kontrollen, die sich auf die Personendaten beziehen:
  - Sind alle Merkmale vorhanden?
  - Sind die Ausprägungen mit den Werten kodiert, die im Merkmalskatalog festgelegt sind?
  - Sind die Merkmale untereinander kohärent?
  - Wurde der eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) richtig zugewiesen?<sup>5</sup>
  - Ist der eidgenössische Wohnungsidentifikator (EWID) für das Gebäude gültig?

## Der Validierungsbericht

Der Validierungsbericht enthält eine Liste der Fehler und Ungereimtheiten, die vom Validierungsservice automatisch erkannt werden. Er wird der Gemeinde über die sedex-Plattform im Format XML zugesandt. Die Fehler sind mit einer Nummer und einer kurzen Fehlermeldung bezeichnet.

Der erste Teil des Validierungsberichts enthält die Liste der Fehler (Nummer + Fehlermeldung), die sich auf die gesamte Datei beziehen, wie beispielsweise<sup>6</sup>:

Nummer	Fehlermeldung
<b>10.188</b>	<b>Ungereimtheit: Die Zahl der Eintragungen ist höher als die erwartete Zahl.</b>
<b>33.288</b>	<b>Ungereimtheit: Der Frauenanteil in der Gemeinde ist zu tief.</b>

Der zweite Teil des Validierungsberichts enthält die Liste der Personen, bei denen Fehler entdeckt wurden, wie beispielsweise:

Personenidentifikation I	
Nummer	Fehlermeldung
<b>331.2</b>	<b>Das Geburtsdatum ist kein gültiges Datum.</b>
<b>36.2</b>	<b>Das Todesdatum liegt nicht zwischen dem Ankunftsdatum in der Gemeinde und dem Lieferdatum.</b>
<b>52.3</b>	<b>Die Person hat einen Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz, während sie über eine Bewilligung G verfügt.</b>
<b>71.1</b>	<b>Es fehlt die Religionszugehörigkeit.</b>

<sup>5</sup>Nur wenn die Daten der Gemeinde im GWR bereinigt wurden.  
Siehe Kap. 7 zur Zuweisung des EGID und des EWID.

<sup>6</sup>Die Attribute wurden von der Norm eCH-0044 übernommen: Personenidentifikation

Personenidentifikation II	
Nummer	Fehlermeldung
532.1.9	Der Herkunftskanton stimmt nicht mit dem Namen der Herkunftsgemeinde überein.

Mit Ausnahme der Fehlermeldungen, die sich auf die gesamte Datei beziehen, bezieht sich die Zahl vor dem Punkt auf die Nummer des Hauptmerkmals der Meldung, wie sie im Amtlichen Katalog der Merkmale aufgeführt ist. Die rechts vom Punkt aufgeführte Zahl entspricht der sequentiellen Nummerierung der entsprechenden Validierungsregeln. Wenn zwischen diesen beiden Zahlen zusätzlich eine Ziffer aufgeführt ist, bezieht sich diese auf ein Teilmerkmal im Merkmalskatalog.

Der dritte Teil des Validierungsberichts enthält die vom Validierungsservice zugewiesene Liste der Gebäudeidentifikatoren (EGID), wie beispielsweise:

Personenidentifikation	Vorgeschlagener EGID
<b>Identifikatornr. der Person Dupont Jean männlich 1956.10.26</b>	<b>2154</b>
<b>Identifikatornr. der Person Durant Marie weiblich 1932.12.02</b>	<b>2165</b>
<b>Identifikatornr. der Person Jacquet Paul männlich 1979.05.15</b>	<b>2100</b>

Den Gemeinden, die ihr GWR bereinigt haben, werden EGID für Personen ohne EGID und für Personen vorgeschlagen, deren EGID nicht richtig zugewiesen wurde. Die Gemeinden können selbst entscheiden, ob sie diese EGID in ihr Register integrieren.

Im Validierungsbericht sind nicht systematisch alle drei oben erwähnten Teile enthalten. Wenn beispielsweise keine Fehler festgestellt werden, die sich auf die gesamte Datei beziehen, wird dieser Teil im Bericht nicht aufgeführt. Wenn im Rahmen der Validierung keine Fehler festgestellt werden und kein EGID vorgeschlagen werden kann, erhält die Gemeinde einen leeren Validierungsbericht ohne Meldungen.

### Fehlerkorrektur

Aus technischen Gründen sind die Fehlermeldungen sehr kurz gehalten und im Telegrammstil verfasst. Für die Lektüre eines Validierungsberichts wird empfohlen, die Erläuterungen im Dokument «Erläuterungen der Fehlermeldungen» zu verwenden. Es richtet sich an die Benutzer des Validierungsservice: die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister und ihre Software-Lieferanten. Es soll ihnen die Möglichkeit geben, die vom Validierungsservice mitgeteilten Fehlermeldungen besser zu verstehen und damit klar zu erkennen, welche Korrekturen vorgenommen werden müssen.

Die Erläuterungen sind folgendermassen strukturiert:

- Fehlernummer
- Fehlermeldung
- Erläuterung

Je nach Art des Fehlers werden die Korrekturen entweder direkt in der Datenbank des Registers oder in der Software des Registers vorgenommen. Daher ist es wichtig, dass die kantonalen und kommunalen Einwohnerkontrollen für die Korrektur der vom Validierungsservice angegebenen Fehler eng mit ihrem Software-Lieferanten zusammenarbeiten.

**② Kenntnisnahme des Validierungsberichts und Korrektur der im Validierungsbericht angegebenen Fehler**

- Die Gemeinde legt fest, welche Daten korrigiert werden müssen. Sie kann sich dabei auf den Merkmalskatalog und die Erläuterungen der Fehlermeldungen stützen oder bei Problemen den Kundendienst des BFS kontaktieren.

**③ Übernahme der vom Validierungsservice vorgeschlagenen EGID (fakultativ)**

- Die Gemeinde kann die im Validierungsbericht vorgeschlagenen EGID in ihr Register übernehmen.

Die Benutzung des Validierungsservice ist zwar nicht zwingend, doch das BFS empfiehlt, dieses Hilfsmittel in Anspruch zu nehmen. Auf diese Weise lassen sich die obligatorischen Korrekturen begrenzen, die bei der Verarbeitung der Daten der VZ ab 2010 vorgenommen werden müssen.

Der Validierungsservice steht so lange zur Verfügung, wie die Gemeinden ihn für die Arbeiten der Registerharmonisierung benötigen.

### **10.3.2 Abweichende Verfahren**

Die Kantone müssen das Verfahren entsprechend den folgenden Elementen anpassen:

- spezielle Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Harmonisierung
- Art des Registers (kantonale, kommunale)
- Art der Datenlieferung zum BFS (Gemeinden sind an die sedex-Plattform angeschlossen, kantonale Austauschplattform usw.).

# 11 PLANUNGSINSTRUMENTE FÜR DIE GEMEINDEN

**Dieses Kapitel richtet sich an folgende Stelle(n) in der Gemeinde:**

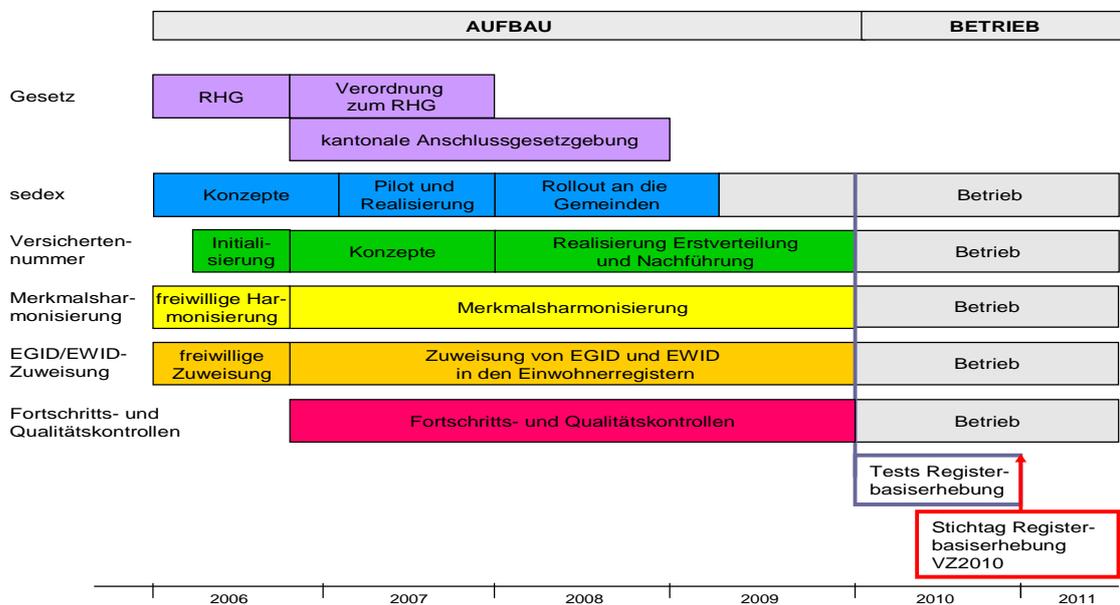
- **Kommunale Koordinationsstelle**
- **Gemeinderat**
- **Verantwortliche/r Einwohnerregister**
- **Verantwortliche/r Bauverwaltung**
- **Verantwortliche/r Informatik**

## Anweisung 9: Planungsinstrumente für die Gemeinden

Für die Registerharmonisierung sind auf kommunaler Ebene zahlreiche Arbeiten über eine Zeitspanne von mehreren Jahren auszuführen. Dies bedarf einer sorgfältigen Planung. In diesem Kapitel werden einige Planungsinstrumente vorgestellt, die der Gemeinde hierzu dienen können. Zudem werden allgemeine Informationen zu Budgetierung und Zeitplanung gegeben.

### 11.1 Planung Bund

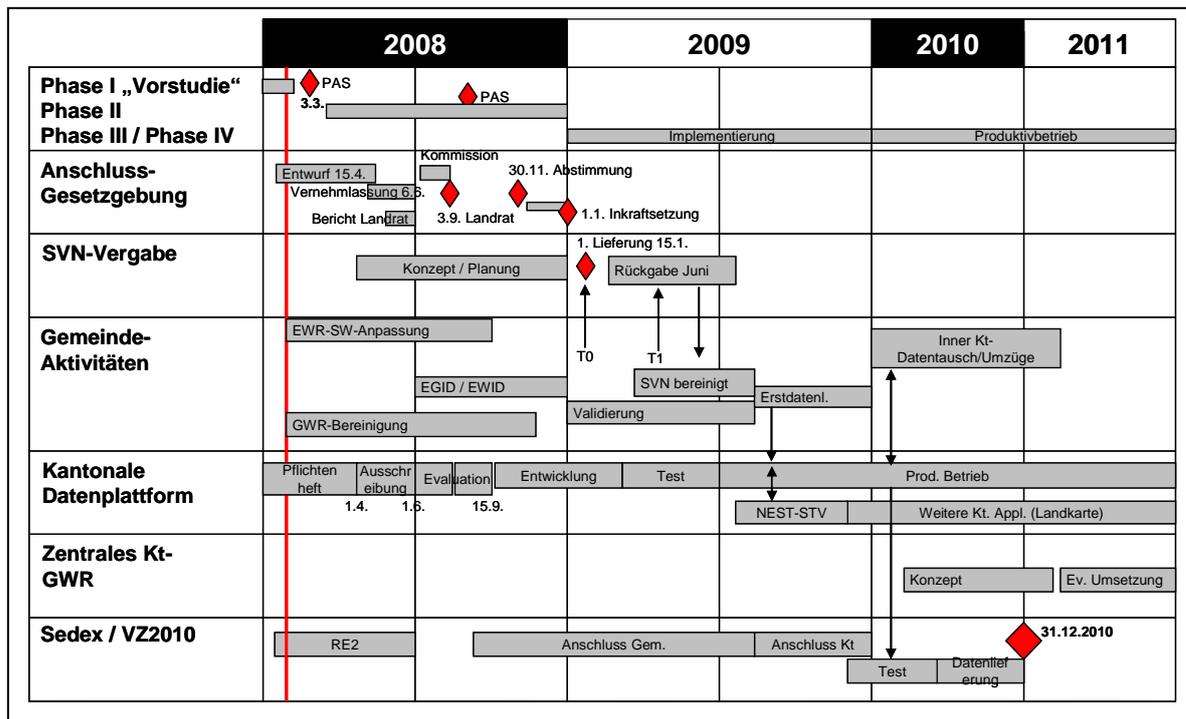
Da die Volkszählung 2010 (VZ2010) registerbasiert durchgeführt wird, müssen die Register bis Anfang 2010 harmonisiert werden. Dieses Ziel ist anspruchsvoll angesichts der vielen Beteiligten, aber auch der komplexen Materie. Deshalb bedarf die Durchführung der Registerharmonisierung einer sorgfältigen Planung auf allen Ebenen. Das BFS definiert den Zeitplan des Gesamtprojekts, welcher den Kantonen als Richtwert für ihre Planung dient. Die Gemeinden wiederum passen ihre Planung den kantonalen Vorgaben an. Folgende Grafik zeigt den Zeitplan der Registerharmonisierung des BFS:



**Abbildung 5: Zeitplan Registerharmonisierung**

## 11.2 Planung Kanton

### Masterplan Kanton Uri



Die detaillierte Terminplanung der Gemeinden erfolgt auf der Basis ihrer spezifischen Situation. Die Arbeiten sind, abgestimmt auf die kantonalen Vorgaben, zu planen.

### 11.3 Planungs- und Organisationsinstrumente für die Gemeinde

Auf kommunaler Ebene können folgende organisatorische Massnahmen getroffen werden:

- Verantwortliche in den von der Registerharmonisierung betroffenen Diensten ernennen (Einwohnerkontrolle, Bauverwaltung, Gemeindeschreiber, Informatikdienst...).
- Koordinationsstelle für die Registerharmonisierung auf kommunaler Ebene ernennen.
- Projektteam, Arbeitsgruppe(n) bilden. Für grosse Gemeinden: allenfalls Einsitznahme in Arbeitsgruppen auf kantonaler oder Bundesebene.
- Koordination der Aktivitäten der betroffenen Dienste untereinander und gegenüber Kanton und Bund.

Folgende Planungsinstrumente werden empfohlen:

- Zeitplanung (Terminplan mit Meilensteinen)
- Ressourcenplanung

#### 11.3.1 Zeitplanung

Die Termine für alle Arbeitsschritte der Aufbau- und Betriebsphase der Registerharmonisierung sind in den entsprechenden Kapiteln ausgeführt, im RHG Art. 19 (Fristen für die Harmonisierung) sowie in der RHV Art. 28 (Fristen) gesetzlich festgelegt und müssen bei der Terminierung berücksichtigt werden.

### 11.3.2 Ressourcenplanung

Das BFS hat für jedes Teilprojekt Einflussfaktoren zusammengestellt, welche die Ressourcenplanung in den Gemeinden beeinflussen können. Die Liste soll den Gemeinden als Orientierungshilfe für die Ressourcenplanung (Finanzen, Personal) dienen. Es ist Aufgabe der Gemeinden zu prüfen, welche Faktoren im konkreten Fall für die Planung berücksichtigt werden müssen.

AUFGABEN	EINFLUSSFAKTOREN
<b>GESETZGEBUNG</b>	
① <b>Kommunale Anschlussgesetzgebung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung</li> <li>- Individueller Regelungsbedarf auf Gemeindeebene (bsp. für die Einführung einer Wohnungsnummer), wenn keine kantonale Regelung vorhanden</li> </ul>
<b>SEDEX</b>	
① <b>Software-Anpassungen und sedex-Anschluss</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wartungsvertrag und gesetzliche Anpassungen<sup>1</sup></li> <li>- Software-Lieferant und Software</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhaltliche Anpassung der EWR-Software</li> <li>- Integration Funktionen Datenexport und Datenlieferung</li> <li>- sedex-Anschluss (Adapter, Sicherheitszertifikat)</li> </ul>	
② <b>Abnahme des sedex-Anschlusses</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl Einwohner im EWR bei der „Test“-Validierung</li> </ul>
<b>AHV-VN</b>	
① <b>Optimierung der Datenqualität der EWR</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl Einwohner</li> <li>- Aktuelle Datenqualität</li> <li>- Organisation des Meldewesens auf der Gemeinde</li> </ul>
② <b>Datenlieferung für die Erstvergabe der Versichertennummer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wartungsvertrag und gesetzliche Anpassungen<sup>1</sup></li> <li>- Software-Lieferant und Software</li> <li>- sedex-Anschluss (Datenlieferung über sedex oder alternativer Datenkanal)</li> <li>- Kantonsmodell (zentrale oder dezentrale Organisation bzw. Mischform)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Softwareanpassung: Integration Funktion Datenexport für Versichertennummer</li> <li>- Datenexport und -lieferung für Erstvergabe</li> </ul>	
③ <b>Überstützung der EWK bei unklaren Fällen im Rahmen der Erstvergabe der Versichertennummer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl Einwohner</li> <li>- Qualität der Daten</li> </ul>
④ <b>Import der Versichertennummer in die Einwohnerregister</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wartungsvertrag und gesetzliche Anpassungen<sup>1</sup></li> <li>- Software-Lieferant und Software</li> <li>- sedex-Anschluss (Datenlieferung über sedex oder alternativer Datenkanal)</li> <li>- Kantonsmodell (zentrale oder dezentrale Organisation bzw. Mischform)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Softwareanpassung: Integration Funktion Datenimport für Versichertennummer</li> <li>- Datenempfang und -import bei der Erstvergabe</li> </ul>	



<p><b>⑤ Nachführung der Versichertennummer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Integration Funktionen zur Nachführung der Versichertennummer</li> <li>- Kenntnis Abläufe Nachführungsarbeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wartungsvertrag und gesetzliche Anpassungen<sup>1</sup></li> <li>- Software-Lieferant und Software</li> <li>- Anzahl Mitarbeitende auf der EWK</li> </ul>
<b>MERKMALSHARMONISIERUNG</b>	
<p><b>① Vollzähligkeit</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grösse Gemeinde/ Anzahl nachzuerfassende Personen</li> <li>- Bisheriges Vorgehen bei der Führung von Aufthaltern (z.B. Kollektivhaushalte ja/nein)</li> </ul>
<p><b>② Vollständigkeit der Merkmale</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhaltliche Anpassung der EWR-Software</li> <li>- Ergänzung von fehlenden Merkmalen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wartungsvertrag und gesetzliche Anpassungen<sup>1</sup></li> <li>- Software-Lieferant und Software</li> <li>- Bisherige Führung des EWR und Anzahl nachzuerhebende Merkmale</li> </ul>
<b>ZUWEISUNG VON EGID UND EWID</b>	
<p><b>① Konsolidierung der GWR-Daten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktuelle Datenqualität im GWR</li> <li>- Hilfsdatenquellen für die Konsolidierung</li> </ul>
<p><b>② Übernahme der GWR-Daten in die EWK und Abgleich mit dem Objektwesen des EWR</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- EWR-Software (Funktionalitäten zur automatischen / manuellen Übernahme der GWR-Daten)</li> <li>- Aktueller Stand des EWR-Objektwesens (Qualität, Übereinstimmung mit GWR)</li> </ul>
<p><b>③ EGID-Zuweisung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- EWR-Software (Funktionalitäten zur automatischen / manuellen EGID-Zuweisung im EWR)</li> </ul>
<p><b>④ EWID-Zuweisung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Variante der Zuweisung (mit / ohne Wohnungsnummer)</li> <li>- Art der Einführung einer Wohnungsnummer (mit Post / selber)</li> </ul>
<p><b>⑤ Nachführung von EGID und EWID auf der EWK</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Organisation des Meldewesens auf der Gemeinde bei Weg-, Zu- und Umzügen (Drittmeldepflicht ja / nein)</li> <li>- Einfache EWID-Zuweisung über Wohnungsnummer (ja / nein)</li> <li>- Aktualität der GWR-Daten (Nachführung GWR)</li> </ul>
<p><b>⑥ Nachführung GWR</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bautätigkeit</li> </ul>
<b>DATENLIEFERUNG AN DIE STATISTIK</b>	
<p><b>① Lieferung der Daten ans BFS</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Integration Funktionen Datenexport und Datenlieferung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wartungsvertrag und gesetzliche Anpassungen<sup>1</sup></li> <li>- Software-Lieferant und Software</li> </ul>
<p><b>② Datenkorrektur und erneute Lieferung ans BFS</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Qualität der Registerdaten</li> <li>- Grösse der Gemeinde</li> <li>- Art der Registerführung</li> <li>- Aufnahme von zusätzlichen Merkmalen im EWR</li> </ul>
<p><b>③ Erneuerung Sicherheitszertifikat</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- erstmalige Ausstellung zulasten BFS.</li> <li>- SFR 35.- / Zertifikat für drei Jahre</li> </ul>
<p><b>④ Aktualisierung der EWR-Software</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wartungsvertrag</li> <li>- Gesetzliche Anpassungen<sup>1</sup></li> <li>- Software-Lieferant und Software</li> </ul>

<b>FORTSCHRITTS- UND QUALITÄTSREPORTING</b>	
<b>① Überprüfung Datenqualität mit Validierungsservice über sedex</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Software-Lieferant und Software (Integration Funktion Validierung)</li> <li>- Der Validierungsservice wird vom BFS kostenlos zur Verfügung gestellt.</li> </ul>
<b>② Verbesserung der Datenqualität auf Basis des Validierungsberichts</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grösse der Gemeinde</li> <li>- Art der Registerführung und Qualität des Registers</li> <li>- EWR-Software (Funktionalitäten zur Unterstützung der Datenbereinigung)</li> </ul>

<sup>1</sup> Software-Anpassungen, welche nötig werden im Rahmen von gesetzlichen Anpassungen, sind in der Regel durch den Wartungsvertrag zwischen Gemeinden und Software-Lieferant abgedeckt

## 12 DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

Adapter	„Verbindungsstück“ zwischen den im sedex-Verbund partizipierenden Anwendungen und dem sedex-System („Handbuch für den Software-Lieferanten“ 1.2, Kap. 1.4 Glossar).
Administrative Wohnungsnummer (aWN)	Einheitlich, systematisch vergebene Wohnungsnummer, welche auf dem Mietvertrag oder einem anderen Dokument aufgedruckt und im GWR im gleichnamigen Feld geführt wird.
AHV-Versichertennummer	Die 13-stellige AHV-Versichertennummer (im RHG „Versichertennummer) nach Artikel 50c des AHVG ist eine anonyme Nummer, die einem Menschen bei der Geburt zugeteilt, während seines Lebens unveränderlich bleibt und auch nach seinem Tod nicht gelöscht wird. Sie löst die bisherige, sprechende AHV-Nummer ab.
Amtlicher Katalog der Merkmale	Amtlicher Katalog, der die laut Registerharmonisierungsgesetz im Einwohnerregister zu führenden Merkmale, ihre Ausprägungen und Codierungen festlegt und ausführlich beschreibt.
Amtsstellenverzeichnis	Verzeichnis der Amtsstellen, welche über sedex erreichbar sind. Das Amtsstellenverzeichnis wird provisorisch vom BFS geführt („Handbuch für den Software-Lieferanten“ 1.0, Kap. 1.4 Glossar).
Aufenthaltsgemeinde	Gemäss Art. 3 RHG ist die Aufenthaltsgemeinde diejenige Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält; der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen eine Aufenthaltsgemeinde (entspricht in der Regel dem Nebenwohnsitz der Person).
Authentizität	Die Herkunft der Daten bzw. der Absender sind sicher identifizierbar.
BFS / OFS / UST	Bundesamt für Statistik / Office fédéral de la statistique / Ufficio federale di statistica

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG); Änderung vom 23. Juni 2006 (Neue AHV-Versichertennummer); SR 831.10

Die AHV-Gesetzesrevision ist seit dem 1. Dezember 2007 in Kraft. Sie enthält die gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung der neuen AHV-Versichertennummer sowie die Ausführungsbestimmungen dazu.

Codierschlüssel (andere Schreibweise: Kodierschlüssel)

Codesammlung, welche der Übersetzung von in Textform gefassten Merkmalsausprägungen in numerische Werte dient, die in Informatiksystemen verarbeitbar sind (RHG Art. 3 Begriffe).

eCH

Verein zur Förderung und Einführung des E-Government-Standards in der Schweiz. Gewisse Merkmale der Registerharmonisierung unterliegen Nomenklaturen, die von eCH unterhalten werden (z.B. Ausländerkategorie).

Eidgenössischer Gebäudeidentifikator (EGID)

Der EGID ist eine gesamtschweizerisch eindeutige Identifikationsnummer für alle im eidg. bzw. kant. GWR erfassten Gebäude. Er wird pro Gebäude unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit vergeben und bleibt bei allen Veränderungen wie Gemeindefusionen, Eigentümerwechsel, Umbauten etc. unverändert. Der EGID ist einmalig, d.h. bei Abbruch eines Gebäudes wird die entsprechende Identifikationsnummer gelöscht und kann nicht mehr vergeben werden. Entsteht am Standort eines Abbruchs ein Neubau, erhält dieses Gebäude einen neuen EGID.

Eidgenössischer Wohnungsidentifikator (EWID)

Der EWID ist eine innerhalb des Gebäudes eindeutige Identifikationsnummer der Wohnung, wird in zufälliger Reihenfolge vergeben (ohne Bezug zum Stockwerk, der Wohnung oder dergleichen) und bleibt bei allen Veränderungen wie Umnutzungen, Mieterwechsel etc. unverändert. Auch für Einfamilienhäuser wird im eidg. bzw. kant. GWR eine Wohnung mit einem EWID gebildet. Der EGID und der EWID bilden in Kombination eine gesamtschweizerisch eindeutige Identifikationsnummer für alle Wohnungen. Der EWID ist einmalig, d.h. bei Veränderungen im Wohnungsbestand eines Gebäudes durch Zusammenlegen bzw. Aufteilen von Wohnungen erhalten alle neu entstandenen Wohnungen einen neuen EWID.

Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (eidg. GWR)	Das eidg. GWR erfasst alle Gebäude mit Wohnzweck in der Schweiz. Grunddatenbestand bildet die Gebäude- und Wohnungserhebung der Volkszählung 2000. Die Datennachführung erfolgt koordiniert mit der jährlichen Bau- und Wohnbaustatistik des BFS. Kantonales Gebäude- und Wohnungsregister (kant. GWR) Einige Kantone (BS, BL, VD, FR, TI, GE und ZH) führen das Gebäude- und Wohnungsregister selber. In diesen Kantonen müssen die Gemeinden die Aufgaben, die ans GWR gekoppelt sind, gemäss den kantonalen Vorgaben ausführen.
Einwohnerkontrolle (EWK)	Amtsstelle auf kommunaler oder kantonaler Ebene, die das Einwohnerregister führt.
Einwohnerregister (EWR)	Manuell oder elektronisch durch den Kanton oder die Gemeinde geführtes Register, in dem alle Personen erfasst sind, die sich im Kanton oder in der Gemeinde niedergelassen haben oder aufhalten (Art. 3 RHG).
Haushalt	Der Haushalt ist im Sinne der Statistik die Einheit aller Bewohnerinnen und Bewohner, die in der gleichen Wohnung leben (RHG Art. 3 Begriffe).
Identifikator	Nicht sprechende und unveränderliche Nummer, die als funktionales Element in einem Datenbestand die eindeutige Identifikation einer Person oder Sache erlaubt (RHG Art. 3 Begriffe).
Infostar	Informatisiertes Standesregister. Durch Infostar ist die Führung der Zivilstandsregister informatisiert und gesamtschweizerisch vernetzt. Der Bund betreibt für die Kantone eine zentrale Datenbank, die Erfassung der Daten geschieht dezentral in den Kantonen. Das Informatik Service Center (ISC) des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements betreibt das System Infostar im Auftrag des Bundesamts für Justiz (BJ). Rechtliche Grundlage: Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV), SR 211.112.2.
Kantonale Amtsstelle für die Registerharmonisierung	Die kantonale Amtsstelle für die Registerharmonisierung ist gemäss Art. 9 des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) zuständig für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung (auch kantonale Koordinationsstelle genannt).

Kollektivhaushalt	Als Kollektivhaushalte gelten gemäss RHV Art. 2 Begriffe: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alters- und Pflegeheime;</li> <li>- Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche;</li> <li>- Internate und Studentenwohnheime;</li> <li>- Institutionen für Behinderte;</li> <li>- Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich;</li> <li>- Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs;</li> <li>- Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende;</li> <li>- Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen.</li> </ul>
Komplexe Gebäude (KLX)	Gebäude mit mehr als drei Wohnungen pro Stockwerk. Bei diesen Gebäuden ist die eindeutige Wohnungsidentifikation mit den Merkmalen des eidg. GWR nicht gewährleistet.
Merkmal	Eigenschaft einer Person oder Sache, die objektiv erfasst und beschrieben werden kann (RHG Art. 3 Begriffe).
Merkmalsausprägung	Konkreter Wert, den ein Merkmal annehmen kann. Beispiel: Das Merkmal „Geschlecht“ hat die Ausprägungen „männlich“ und „weiblich“ (RHG Art. 3 Begriffe).
Merkmalskatalog	s. Amtlicher Katalog der Merkmale
Niederlassungsgemeinde	Gemäss Art. 3 RHG ist die Niederlassungsgemeinde diejenige Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss; eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat,. eine Person kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben (Entspricht dem Hauptwohnsitz der Person).
Nomenklatur	Ordnungssystem zur Klassifizierung und Darstellung von Merkmalsausprägungen (RHG Art. 3 Begriffe).
Ordipro	Das Informationssystem Ordipro des EDA enthält die Daten der Mitglieder der diplomatischen und konsularischen Vertretungen, der ständigen Missionen, der ständigen Delegationen und der internationalen Organisationen in der Schweiz. Rechtliche Grundlage: Ordipro-Verordnung vom 7. Juni 2004, SR 235.21.
Physische Wohnungsnummer (pWN)	Einheitlich, systematisch vergebene Wohnungsnummer, welche an der Wohnungstür, am Klingeltableau (allenfalls Briefkasten) sichtbar angebracht ist.

Plausibilität von Daten	Daten sind plausibel, wenn sie nachvollziehbar bzw. einleuchtend sind. Die Plausibilität von Daten wird unter anderem aufgrund der logischen Beziehung zu anderen Daten geprüft. Der Validierungsservice als Qualitätssicherungsinstrument im Rahmen der Registerharmonisierung funktioniert auf der Basis von Plausibilitätsregeln.
Protokollierungsdatei	Datei des Validierungsservice mit Informationen über Anzahl und Art der Fehler, ohne jeglichen Rückschluss auf die einzelnen Personendaten (RHV Art. 2 Begriffe).
Registerharmonisierungsgesetz (RHG); SR 431.02	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister, seit dem 1. Januar 2008 in Kraft.
Registerharmonisierungsverordnung (RHV); SR 431.021	Verordnung vom 21. November 2007 zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister, seit dem 1. Januar 2008 in Kraft.
sedex (secure data exchange)	Zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform, die der Bund den zuständigen Amtsstellen und Behörden für die sichere Datenübermittlung zur Verfügung stellt (Art. 2 RHV ). sedex wird vom BFS im Rahmen der Registerharmonisierung entwickelt und am 15. Januar 2008 in Betrieb genommen.
Token	Einmaliges und fälschungssicheres Merkmal zur Identifikation eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin in einem elektronischen Netzwerk (z.B. im Internet) (RHV Art. 2 Begriffe).
Validierungsservice	Das BFS stellt allen an sedex angeschlossenen Registern einen Validierungsservice zur Verfügung, um ihre Daten jederzeit einer Qualitätskontrolle unterziehen zu können. Dieser ist ausführlich beschrieben in Kapitel 10.
Vera	Informationssystem Vernetze Verwaltung der Auslandschweizer des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten, das von der Direktion für Ressourcen und Aussennetz, Konsularische Angelegenheiten für die Schweizerischen Vertretungen im Ausland betrieben wird. Rechtliche Grundlage: VERA-Verordnung vom 7. Juni 2004, SR 235.22.
Volkszählungsgesetz; SR 431.112	Das Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die eidgenössische Volkszählung (Totalrevision) ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft. Die neue registerbasierte Volkszählung wird ab 2010 auf der Grundlage der harmonisierten Register eingeführt. Die Verordnung zum Volkszählungsgesetz wird im Verlauf des Jahres 2008 durch das BFS erarbeitet.

Wohnungsnummer (WN)	Neue, einheitlich und systematisch zu vergebende Nummern, welche es als Hilfsmittel erlauben, den EWID im kantonalen oder kommunalen Einwohnerregister (EWR) auf einfache, qualitativ hochwertige und nachhaltige Weise ein- und nachzuführen. Eine Wohnungsnummer soll nach einer schweizweit einheitlichen Logik vergeben werden, eine Orientierung im Raum gewährleisten, im GWR geführt und mit dem EWID verknüpft werden und der Einwohnerkontrolle bei der Anmeldung mitgeteilt werden.
Wohnungs- und Bewohnerlisten (WBL)	Für die Erstzuweisung der Wohnungsnummer ist eine Wohnungs- und Bewohnerliste der Eigentümer oder der Liegenschaftsverwaltung nötig. Diese Liste enthält alle bewohnten und unbewohnten Wohnungen des Gebäudes sowie Angaben zu Mieter resp. Eigentümer (bei Stockwerkeigentum oder Wohngemeinschaften) sowie allfällige Informationen zu Wohnungsbewohnern.
XML-Schemen	XML ist eine Programmiersprache (Extensible Markup Language), die definiert, wie Daten in Textdateien strukturiert gespeichert werden können. Die Daten können plattformunabhängig zwischen verschiedenen Softwareprogrammen ausgetauscht werden. Das XML-Schema definiert die Art und die Struktur der Elemente, die in den XML-Dokumenten enthalten sind.
ZAS	Die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS ist eine Institution des öffentlichen Dienstes, welche im Bereich der 1. Säule der Sozialversicherungen des Bundes tätig ist. Unter anderem führt sie das zentrale Versichertenregister. Die ZAS ist eine Organisationseinheit der Eidgenössischen Finanzverwaltung. Rechtliche Grundlage: Verordnung vom 1. Oktober 1999 über die Zentrale Ausgleichsstelle, die Eidgenössische Ausgleichskasse, die Schweizerische Ausgleichskasse und die IV-Stelle für Versicherte im Ausland (ZAS-Verordnung), SR 831.143.32.
Zemis	Zentrales Migrationsinformationssystem (zentrales „Ausländerregister“) des EJPD, verwaltet Personendaten aus dem Ausländer- und Asylbereich, ersetzt die Register ZAR (Zentrales Ausländerregister) und AUPER (automatisiertes Personenregistratursystem des Asylbereichs) des Bundesamtes für Migration (BFM). Rechtliche Grundlage: ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006 , SR 142.513.
Zertifizierung	Sowohl die sedex-Teilnehmer als auch die sedex-taugliche Software werden zertifiziert. Die Teilnehmer-Zertifikate (Sicherheitszertifikate) stellen mittels Authentifizierung, Signierung und Verschlüsselung sicher, dass sowohl der Sender als auch der Empfänger von Daten den Kommunikationspartner eindeutig identifizieren kann. Die Zertifizierung der Software garantiert, dass die entsprechende Software den Anforderungen der Registerharmonisierung entspricht.

## 13 HILFSMITTEL UND DOKUMENTATIONEN

### 13.1 Allgemeine Dokumente

- Merkblatt Registerharmonisierung:  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/empfehlungen.html>
- Bericht Stand Registerharmonisierung UGH 2007. Bericht zur Umfrage zum Stand der Registerharmonisierung in den Gemeinden:  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/studien.html>
- Liste der kantonalen Koordinationsstellen für die Registerharmonisierung (Koordinationsstellen) gemäss Art. 9 RHG:  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/empfehlungen.html>
- Unterlagen RHG-Projekt Kanton Uri  
<http://www.ur.ch/regharm>

### 13.2 Gesetzliche Grundlagen

- Registerharmonisierungsgesetz (RHG):  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/gesetzgebung.html>
- Registerharmonisierungsverordnung (RHV):  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/gesetzgebung.html>
- Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG):  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/gesetzgebung.html>
- Volkszählungsgesetz (Volkszählungsgesetz):  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/03/03.html>

### 13.3 sedex

- Das Handbuch für den Software-Lieferanten im Datenaustausch für die Registerharmonisierung, Volkszählung und sedex:  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/sedex/02.html>
- Liste der sedex zertifizierten Softwarelieferanten:  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/sedex/06.html>
- XML-Schemas sedex:  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/sedex/02.html>

### 13.4 Validierungsservice (Qualitätskontrolle)

- Liste der Fehlermeldungen, die bei der Validierung bzw. Lieferung an die Statistik gemeldet werden (XLS):  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/sedex/02.html>
- Validierungsservice : Einführung für die Benutzer des Validierungsservices und Liste der Fehlermeldungen mit Erläuterung (PDF):  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/empfehlungen.html>

### **13.5 AHV-Versichertennummer**

- Guidelines für die Aufbauphase:  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/AHVNR/01.html>

### **13.6 GWR-Konsolidierung**

- Online-Zugang zum eidg. GWR  
MitarbeiterInnen von Amtsstellen können als GWR-Kunden bzw. als Erhebungsstellen der Bau- und Wohnbaustatistik einen Online-Zugriff auf die Daten des eidg. GWR beantragen:  
<http://www.housing-stat.ch/de/registrieren.html>
- Konsolidierung der Gebäude- und Wohnungsregister  
Wegleitung für kommunale Bauämter zur Konsolidierung der Gebäude- und Wohnungsregister, Bundesamt für Statistik (BFS), Neuchâtel 2007:  
<http://www.housing-stat.ch/de/benutzerhilfen.html>
- Datenübernahme: Export der GWR-Daten  
Zusätzlich zur Online-Hilfe der Applikation steht eine Hilfsdokumentation für Online-Export von GWR-Daten zur Verfügung:  
<http://www.housing-stat.ch/de/benutzerhilfen.html>
- Überprüfung des Strassenverzeichnis / Bereinigung Fehler ADR  
Empfehlung zur Gebäudeadressierung und Schreibweise von Straßennamen:  
<http://www.housing-stat.ch/de/dokumentation.html>

### **13.7 Merkmalsharmonisierung**

- Amtlicher Katalog der Merkmale:  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/publikationen.html>
- Nomenklaturen:  
[http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/nomenklaturen\\_inventare.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/nomenklaturen_inventare.html)

### **13.8 Zuweisung vom EGID und EWID**

- Wegleitung zur Zuweisung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern:  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/publikationen.html>
- Arbeitsschritte zur Bereinigung des eidg. GWR und Zuweisung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern (EWR):  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/empfehlungen.html>

### **13.9 Physische Wohnungsnummerierung**

- Die EWID-Zuweisung mit Hilfe einer Wohnungsnummer:  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/physwohn/01.html>
- Machbarkeitsstudie PPP:  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/studien.html>

- Kurzbeschreibung eines Modells zur Umsetzung der physischen Wohnungsnummerierung im Rahmen einer Public Private Partnership (PPP):  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/empfehlungen.html>
- Pilot Kőniz:  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/studien.html>

## 14 KONTAKT

Vertiefende Informationen und Unterstützung erhalten Sie bei der für die Registerharmonisierung zuständigen Stelle Ihres Kantons (kantonale Amtsstelle für die Registerharmonisierung nach Art. 9 RHG) oder beim Service Clientèle für die Registerharmonisierung des Bundesamtes für Statistik (BFS).

### 14.1 Kanton Uri

**Kantonale Amtsstelle für die Registerharmonisierung gemäss Art. 9 RHG (kantonale Koordinationsstelle):**  
**Finanzdirektion Kanton Uri**  
**Direktionssekretariat**  
**Rolf Müller**  
**Tellsgasse 1**  
**6460 Altdorf**

### 14.2 Bund - Bundesamt für Statistik (BFS)

#### **Service Clientèle für die Registerharmonisierung**

**Internet** [www.register-stat.admin.ch](http://www.register-stat.admin.ch)

**E-Mail** [harm@bfs.admin.ch](mailto:harm@bfs.admin.ch)

**Hotline** 0800 866 700

**Postadresse** Bundesamt für Statistik  
Service Clientèle für die Registerharmonisierung  
Espace de l'Europe 10  
2010 Neuchâtel

#### **Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (eidg. GWR)**

**Internet** [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch)

**E-Mail** [baustatistik@bfs.admin.ch](mailto:baustatistik@bfs.admin.ch)

**Hotline** 0800 866 600

#### **Weitere Bundesstellen:**

**eCH** [www.ech.ch](http://www.ech.ch)